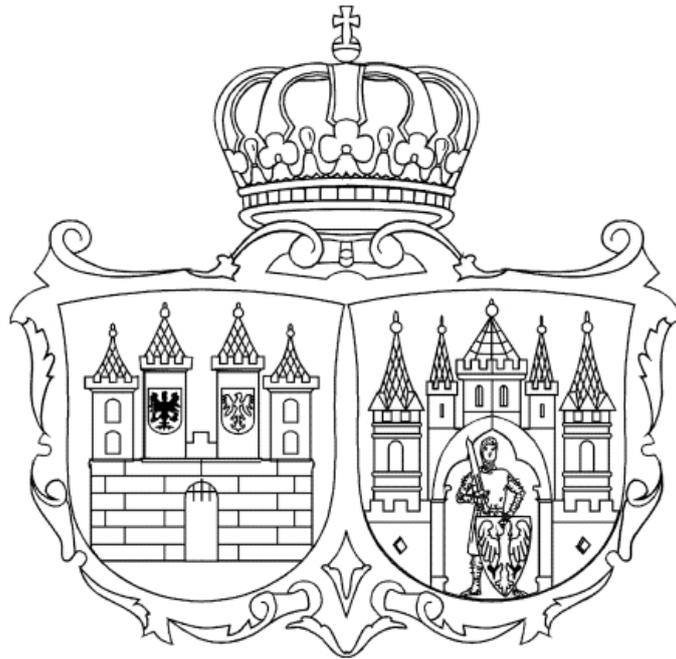


# Stadt Brandenburg an der Havel



## Haushaltssicherungskonzept 2014 (Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept)

Beschluss 42/2014



## Inhaltsübersicht

	Seite
1. Einführung	3
2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld und kommunale Situation	3
3. Strategische Haushaltskonsolidierung und Konsolidierungsansätze	6
4. Konsolidierungsstrategie der Stadt Brandenburg an der Havel	17
5. Konsolidierungsziele	18
6. Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)	19
6.1 Erledigte, abgeschlossene HSK-Maßnahmen	19
6.1.1. frühere HSK-Maßnahmen	19
6.1.2. erledigte, umgesetzte HSK-Maßnahmen seit 2012	21
6.2. Fortgeschriebene und neue HSK-Maßnahmen	22
6.2.1. Übersicht der Maßnahmen des HSK	22
6.2.2. Beschreibung der HSK-Maßnahmen	26
M 1: Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug	26
M 2: Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen	28
M 3: Reduzierung von Personalstellen; Stellen- und Personalentwicklungskonzept	29
M 4: Erhöhung der Beteiligungserträge im Ergebnishaushalt und Reduzierung von Betriebskostenzuschüssen für kommunale Beteiligungen	31
M 6: Optimierung von Zinsausgaben	32
M 7: Schließung Teil-HH 551.02 (BUGA)	33
M 9: Verbesserung der Finanzausstattung	34
M 10: Entschuldung der kreisfreien Städte durch das Land Brandenburg	35
M 11: Geltendmachung von besonderen Belastungen zur Gewährung von Finanzhilfen nach § 16 BbgFAG	36
M 12: Überprüfung Entgeltordnung für das Marienbad	37
M 13: neue Benutzungs- und Entgeltordnung der Städtischen Musikschule	38
M 14: Überprüfung Benutzungs- und Entgeltordnung der Fouque-Bibliothek	39
M 17: Folgekostenberechnung von Investitionen	40
M 18: Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer	41
M 23: Reduzierung der Ausgaben für Eingliederungshilfe	42
M 25: Kostenerstattung für Kita-Finanzierung durch Land erhöhen	43
M 28: Fortführung und Intensivierung des Prozesses der Aufgabenkritik; Reduzierung des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen	44
M 30: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule	46
M 32: Umlage der Beiträge für die Wasser- und Bodenverbände	47
M 33: Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und Anpassung der Parkgebührenordnung	48
M 34: Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung	49
M 35: Überarbeitung der Hundesteuersatzung	50
M 36: Anpassung der Sondernutzungssatzung	51
M 37: Übergabe Straßenbaulast für Bundesstraßen	52
M 38: Überarbeitung Elternbeitragsordnung für Kita	53
M 39: Reduzierung Zuschuss für Eingliederungshilfe	55
M 40: Reduzierung KdU-Ausgaben	56



## **1. Einführung**

Für die Haushaltswirtschaft der Stadt Brandenburg an der Havel sind die §§ 67 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) maßgeblich.

Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich so aufzustellen, dass das ordentliche Ergebnis, d.h. die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen, für das Haushaltsjahr und auch für den mittelfristigen Planungszeitraum positiv ist.

Sofern das auch „trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist“ dann ist gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf „ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.“

Auch im Haushaltsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2014 ist das ordentliche Ergebnis negativ, so dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und zu beschließen ist.

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) ein Bestandteil des Haushaltsplanes. Da andererseits in der von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden Haushaltssatzung die Festsetzungen des Haushaltsplans enthalten sein müssen (§ 65 Abs. 2), sind folglich auch die im beschlossenen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen mit dem Haushaltsplan in der Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

Eine Haushaltssatzung ist für jedes Haushaltsjahr zu erlassen. Damit sind auch der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept für den entsprechenden Zeitraum aufzustellen und zu beschließen.

Das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 65 Abs. 5 BbgKVerf durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen. Eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung darf daher erst erfolgen, wenn die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist (§ 67 Abs. 5 der BbgKVerf).

Im Jahr 2013 wurde das Haushaltssicherungskonzept – wie auch das Haushaltssicherungskonzept aus dem Jahr 2012 - durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt. Die Stadt Brandenburg an der Havel hat den Willen zur Konsolidierung des Haushaltes deutlich gemacht und einen Weg dahin aufgezeigt.

Mit dem Haushaltssicherungskonzept 2014 ist daher das Haushaltssicherungskonzept aus dem Jahr 2013 fortzuschreiben. Die bereits im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen sind abzurechnen und zu übertragen, wenn diese noch nicht oder nur teilweise umgesetzt sind. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen mit aufzunehmen, um die notwendige qualitative und auch quantitative Weiterentwicklung der Konsolidierungsmaßnahmen zu erreichen.

## **2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld und kommunale Situation**

Bei vielen Kommunen hatte sich nach den Darstellungen des Deutschen Städtetages im Jahr 2012 die Finanzsituation verbessert. Das lag vor allem am Anstieg der Einnahmen. Und auch im Jahr 2013 konnte „in den Kernhaushalten der Städte, Landkreise und Gemeinden

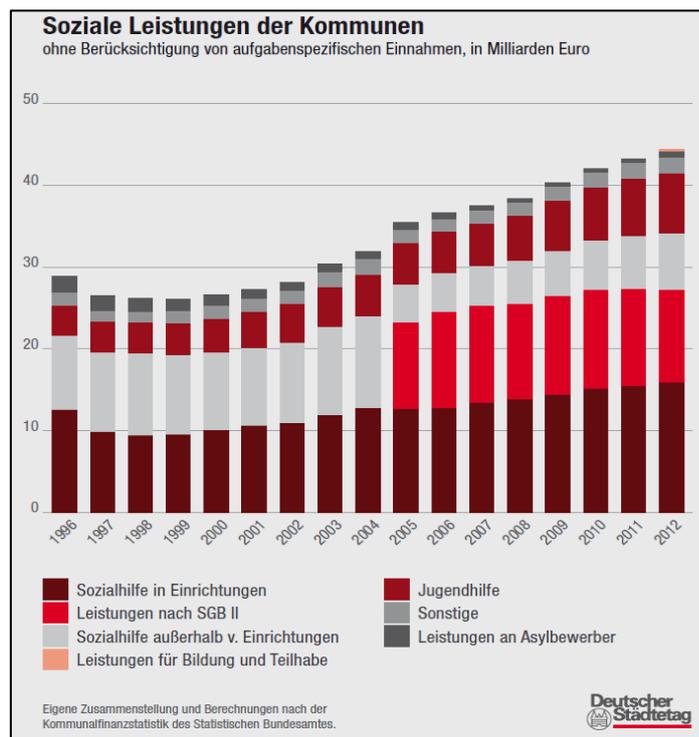
ein positiver Finanzierungssaldo in Höhe von 1,8 Milliarden Euro erzielt werden.“<sup>1</sup> Allerdings kann nach Ansicht des Deutschen Städtetages für die kommunalen Haushalte keine Entwarnung gegeben werden, da „der Finanzierungssaldo lediglich die Einnahmen mit den Ausgaben vergleicht, Änderungen der Vermögenspositionen einer Stadt aber nicht erfasst. Vielen Städten, die gerade eben einen positiven Finanzierungssaldo erreichen, gelingt dies nur zu Lasten des Zustandes ihrer Infrastruktur oder durch den Verkauf von Vermögen. Ein positiver Finanzierungssaldo garantiert daher keinesfalls, dass nicht von der Substanz gelebt werden muss.“<sup>2</sup>

Kritisch wird durch den Deutschen Städtetag insbesondere die Entwicklung der Kassenkredite auf kommunaler Ebene gesehen. „Die Kassenkredite der Städte, Landkreise und Gemeinden sind im vergangenen Jahr nochmals um 3,6 Milliarden Euro angestiegen und betragen mittlerweile 47,5 Milliarden Euro.“<sup>3</sup>

Auch auf die damit verbundenen Problemlagen weist der Deutsche Städtetag hin, indem er ausführt, dass „die Kassenkreditbestände mit einem durchschnittlichen Betrag von 1.200 Euro je Einwohner mittlerweile eine Größenordnung erreicht haben, bei der Zinsänderungsrisiken sehr ernst zu nehmen sind.“<sup>4</sup>

Für Brandenburg an der Havel ist ein über dem Durchschnitt liegender Kassenkreditbetrag von ca. 2.100 EUR je Einwohner zu verzeichnen.

Diese Analysen des Deutschen Städtetages sind auch auf die Stadt Brandenburg an der Havel übertragbar. Auch hier vor Ort ist eine Reduzierung der Defizite zu verzeichnen. Es werden jedoch noch keine positiven Finanzierungssalden erzielt, so dass leider ein weiterer Anstieg des Kassenkreditsaldos zu verzeichnen ist.



Auch in anderen Punkten besteht Übereinstimmung. So stellt auch der Deutsche Städtetag einen weiteren Anstieg der sozialen Leistungen auf der Ausgabenseite fest:

„Ursache hierfür sind die weiterhin wachsenden Ausgaben der kommunalen Träger für die konjunkturabhängigen sozialen Leistungen. Dazu zählen beispielsweise die Jugendhilfe und die Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Sie steigen deutlich stärker als die sonstigen Ausgaben oder auch die Einnahmen. Die kommunale Investitionsschwäche ist somit ... ebenso unübersehbar, wie der sich weiter vergrößernde Anteil der sozialen Leistungen.“<sup>5</sup>

Auch in Brandenburg an der Havel war im Jahr 2013 zu verzeichnen, dass die Haushaltsplanansätze in

den genannten Aufgabenbereichen im Haushaltsvollzug überplanmäßig erhöht werden mussten.

<sup>1</sup> Deutscher Städtetag, Gemeindefinanzbericht 2013: „Mindestfinanzausstattung statt Nothaushalt“ von Stefan Anton und Dr. Dörte Diemert, Seiten 4 und 5

<sup>2</sup> Ebenda

<sup>3</sup> Ebenda

<sup>4</sup> Ebenda

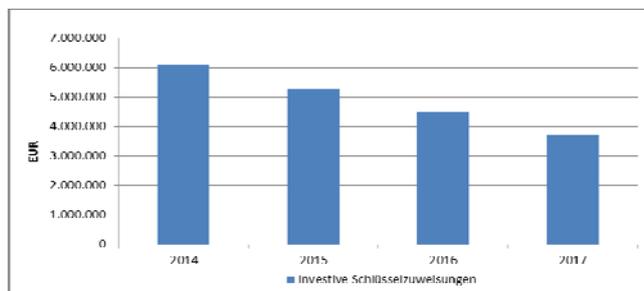
<sup>5</sup> a.a.O., Seite 13

Die kommunale Investitionstätigkeit in Brandenburg an der Havel wurde in den letzten Jahren durch umfassende Infrastrukturvorhaben geprägt. Entsprechende Bauvorhaben fanden im Bereich des Hauptbahnhofes und des Nicolaiplatzes statt. Aber auch im Bereich des Marienberges und an der Johanniskirche werden komplexe Investitionsvorhaben umgesetzt. Diesen Vorhaben ist auch gemein, dass diese unter Zuhilfenahme von umfangreicher Investitionsförderung aus verschiedenen Förderprogrammen der Ende 2013 abgelaufenen Förderperiode realisiert werden.

Für die nächsten Jahre wird die kommunale Investitionstätigkeit voraussichtlich nicht in dieser Höhe aufrecht zu erhalten sein. Das hat mehrere Gründe. Zum einen werden die EU-Fördermittel in der neuen Förderperiode generell nicht mehr in der gleichen Höhe wie in der abgelaufenen Förderperiode zur Verfügung stehen.

Zum anderen werden die investiven Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in den kommenden Jahren deutlich zurückgehen. Nach den derzeitigen Regelungen im Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) werden diese ausschließlich aus der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung des Bundes an das Land Brandenburg finanziert. Da diese Zuweisungen mit dem Auslaufen des sog. Solidarpaktes II bis Ende 2019 schrittweise reduziert werden und dann gänzlich wegfallen, wird damit die Möglichkeit zur Eigenmittelfinanzierung auf kommunaler Ebene dramatisch beschnitten.

Im mittelfristigen Investitionsprogramm des städtischen Haushaltes musste dieser Rückgang berücksichtigt werden. Dadurch wird eine stärkere Priorisierung und teilweise auch ein Verzicht auf kommunale Investitionstätigkeit - so wie das nach Angaben des Deutschen Städtetages auch bundesweit zu verzeichnen ist - notwendig.



Im Jahr 2013 haben bei vielen Kommunen die Ergebnisse des Zensus zu deutlichen Änderungen der amtlichen Einwohnerzahl geführt. Auch im Land Brandenburg waren in diesem Zusammenhang zum Teil deutliche Veränderungen zu verzeichnen.

Da die Einwohnerzahlen der amtlichen Statistik erhebliche Folgewirkungen auf die Höhe und die Verteilung der Finanzmittel, die den Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichs gewährt werden, haben, gibt es unter den Kommunen „Zensus-Gewinner“ und „Zensus-Verlierer“.

Brandenburg an der Havel hat von der Qualität der hier vor Ort erhobenen Statistikdaten profitiert, da die Abweichung von der amtlichen Statistik nur marginal war. Da in anderen Kommunen hier deutlich höhere Abweichungen zu verzeichnen waren, gehört die Stadt nur zu den „Zensus-Gewinnern“ und erhielt daher bereits im Jahr 2013 um ca. 600 TEUR höhere allgemeine Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Mit der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl übergibt die Stadt Brandenburg an der Havel mit Wirkung vom 01.01.2014 die Straßenbaulast für die Bundesstraßen an das Land Brandenburg.<sup>6</sup> Dadurch findet zwar eine entschädigungsfreie Übertragung des Eigentums gemäß §6 FStrG statt. Allerdings wird die Stadt damit auch von der Verpflichtung zur Unterhaltung und zum Betrieb der Bundesstraßen sowie der dazugehörigen Anlagen befreit. Zu prüfen wird lediglich noch sein, welche Ansprüche dem neuen Träger der Straßenbaulast zustehen, dass die Stadt „die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.“<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Bundesfernstraßengesetz (FStrG) §5 (2): „Die Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Maßgebend ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat.“

<sup>7</sup> FStrG §6 (1a)

Nach Ansicht des Deutschen Städtetages haben viele Städte gegenüber der Landespolitik die berechnigte Sorge, dass "das Land eigene Probleme zulasten der Region löst, z.B. durch Umgehung des Konnexitätsprinzips oder Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich." Darüber hinaus ist zu besorgen: "Unkenntnis über die vielen Dienstleistungen, die das Zentrum gegenüber dem Umland erbringt, kann dazu führen, dass die Zentren zum Schaden aller zugunsten des ländlichen Raums benachteiligt werden."<sup>8</sup>

Daran wird deutlich, dass auch die kreisfreien Oberzentren im Land Brandenburg in den letzten Jahren berechnigte Forderungen zur Erhöhung der Hauptansatzstaffel vorgetragen haben. Die Hauptansatzstaffel bietet tatsächlich ein geeignetes Instrument, um über die Einwohnergewichtung zu einer bedarfsgerechten Finanzausstattung zu kommen. Allerdings muss der Gesetzgeber hier aus Sicht der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zu einer noch höheren Spreizung hinsichtlich der Gewichtungsfaktoren im kommunalen Finanzausgleich gelangen.

Zusätzlich sind auch Sonderlasten im Finanzausgleich zu berücksichtigen, die sich im Rahmen des Hauptansatzes nicht bedarfsgerecht ausgleichen lassen. Ein Schritt in die richtige Richtung ist dazu, dass ein Jugendhilfelausgleich als sog. Sonderlastenausgleich in das BbgFAG mit dessen Vierter Änderung unter § 15 Abs. 2 neu aufgenommen wurde.

Die Mittelzuweisungen, die sich aus diesem Jugendhilfelausgleich ergeben, sind Teil des Systems der sog. Schlüsselzuweisungen. Wegen der Finanzierung des Jugendhilfelausgleichs aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs kommt es auf der horizontalen Ebene des Finanzausgleichs zu einer Umverteilung von Finanzmitteln; die allgemeinen Zuweisungen sinken und die Zuweisungen für Sonderlasten steigen.

Im Saldo bleibt für die Stadt Brandenburg an der Havel ein zwar positiver, aber dennoch viel zu geringer Effekt aus der Einführung des Jugendhilfelausgleichs.

Die kreisfreien Städte werden daher auch künftig gemeinsam gegenüber dem Landtag und der Landesregierung ihre Forderungen zu einer bedarfsgerechten und einer ihrer oberzentralen und kreislichen Aufgaben entsprechenden Finanzierung erheben.

Die bestehenden Finanzierungsprobleme lassen sich durch eigene Konsolidierungsbemühungen mildern, langfristig beheben lassen sie sich im Hinblick auf die aufgelaufenen Kassenkreditsalden vermutlich nur, wenn auch die Landespolitik für eine angemessene Finanzausstattung ihren Beitrag im kommunalen Finanzausgleich auf vertikaler und horizontaler Ebene leistet.

### **3. Strategische Haushaltskonsolidierung und Konsolidierungsansätze**

#### **Abrechnung HSK; hier permanente Aufgabenkritik und Umsetzung der HSK-Anregungen des Ministeriums des Innern**

Der Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten Nr. 01/2013 "*Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung*" enthält in der Anlage 1 Hinweise zur Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts mit Vorschlägen zu strukturellen Verfahrensweisen und einzelnen inhaltlichen Ansatzpunkten der Konsolidierungsbemühungen.

Da der Prozess der Arbeit mit und unter den Vorgaben eines Haushaltssicherungsprozesses in unserer Verwaltung nunmehr bereits seit zwölf Jahren andauert, sind viele dieser Anregungen in unserer Verwaltung bereits seit langem gelebte Realität.

---

<sup>8</sup> Deutscher Städtetag, Gemeindefinanzbericht 2013: „Mindestfinanzausstattung statt Nothaushalt“ von Stefan Anton und Dr. Dörte Diemert, Seite 25

Nachfolgend soll anhand der Hinweise des Runderlasses auf die bisherige Umsetzung der Vorschläge eingegangen werden. Die Darstellung ist dabei keinesfalls vollständig, sondern muss bei zahlreichen Ansätzen nur jeweils als beispielsbezogen betrachtet werden. Sie soll dabei auch die konkrete Abrechnung der aufgelisteten HSK-Maßnahmen nicht ersetzen oder diese auch nur wiederholen, sondern um Strukturen oder konkrete Prüfungsergebnisse ergänzen, die sich direkt nicht in den konkreten Maßnahme wiederfinden.

Die Darstellung orientiert sich weitgehend am Aufbau der angegebenen Anlage 1 zum Runderlass 01/2013.

### **zu 1. Vorgehensweise**

Die unter 1 dargestellte strukturierte Vorgehensweise des Prozesses der Erstellung des HSK wird in unserer Verwaltung weitgehend so realisiert, wobei sich aufgrund des strukturellen Aufbaues der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ergibt, dass die in den Prozess einzubeziehenden Querschnittsämter oder sonstige Strukturen dem Kämmerer weitgehend direkt unterstellt sind.

Eine Ausnahme bilden die Controllingbereiche der anderen Beigeordneten, welche aber hinsichtlich der Haushaltüberwachung sehr eng mit den Bereichen des Kämmerers zusammen arbeiten.

### **zu 2. Strategische Haushaltskonsolidierung**

#### **zu 2.1. Aufgabenkritik**

Die Wahrnehmung sowohl freiwilliger als auch pflichtiger Aufgaben ist in einem kontinuierlichen Prozess kritisch zu überprüfen.

Der Prozess der strategischen Haushaltskonsolidierung, insbesondere der Überprüfung von Art und Umfang pflichtiger, aber namentlich auch freiwilliger Leistungen stellt sicherlich den schwierigsten Bereich der Haushaltskonsolidierung dar; er bildet aber unstrittig den politisch umstrittensten Bereich.

Die Ergebnisse der diesbezüglichen Untersuchungen finden sich in den konkreten Einzelmaßnahmen und den getroffenen Einzelbeschlüssen der Stadtverordnetenversammlung. An dieser Stelle soll hierauf daher nicht näher eingegangen werden.

#### **zu 2.2. Art der Aufgabenerledigung**

Das Feld der Überprüfung der Art und Weise der Aufgabenerledigung nimmt eindeutig den breitesten Bereich der Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ein. Bevor man es gegenüber dem Bürger rechtfertigen kann, diesem bisher erbrachte Leistungen künftig vorzuenthalten, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Erstellungskosten zu optimieren.

Priorität hat dabei nicht die Senkung der Leistungsstandards, sondern die Optimierung der Erstellungsprozesse. Da im Runderlass aber die zeitliche Einschränkung bei der Leistungserbringung zuerst benannt wird, soll auf die diesbezüglichen Aktivitäten zuerst eingegangen werden:

Die diesbezüglichen Möglichkeiten oder sogar Notwendigkeiten werden in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen

sind dabei wiederum häufig erheblich umstritten. Zu erinnern ist hier an die zuletzt geführte Debatte über das Angebot der Ortsteilverwaltungen.

Der bisher nachhaltigste Konsolidierungserfolg wurde 2005/2006 durch die Umstellung der Bedienqualitäten des ÖPNV von einem eher angebotsorientierten Verkehr zu einem nachfrageorientierten Angebot. Das hat dazu beigetragen, strukturell rund 2 Mio. EUR jährlich einzusparen und dabei nur rund 5% der Fahrgäste zu verlieren (welche zum Teil auch bereits wieder zurück gewonnen werden konnten).

Selbst wenn nicht immer direkt in konkreten Einsparungen bezifferbare Konsolidierungserfolge benannt werden können, sind Überlegungen und die Realisierung von Senkungen der Bedienstandards und Einschränkungen der Benutzerkomforts bei öffentlichen Einrichtungen permanent bereits aufgrund der vorgegebenen Reduzierungen des Personalbestandes oder auch aufgrund pauschaler Mittelkürzungen in unserer Verwaltung umfangreich gelebte Realität.

Die Bemühungen zur Überprüfung von Leistungsstandards und -qualitäten müssen aber weiter vorangetrieben werden. Dabei besteht die Herausforderung nicht nur darin, dem Bürger als Nutzer die Notwendigkeit der Maßnahmen, also die mit der Beschränkung gewohnter Bedienkomforts einher gehenden Folgen im Verhältnis zu der notwendigen Konsolidierung der kommunalen Finanzen plausibel zu machen. Teilweise sind auch Widerstände innerhalb der Verwaltung aufzulösen. Naturgemäß sind die Kollegen stolz auf die erreichten Standards der Leistungserbringung und auf die somit möglichen positiven Ergebnisse ihrer Arbeit.

#### Benchmarkvergleich:

Vorrang der Bemühungen hat dabei weiterhin das Erreichen von Effizienzgewinnen im Bereich der Erstellungsprozesse der kommunalen Leistungen. Als ein Instrument dazu benennt der Runderlass den Benchmarkvergleich. Durch den Vergleich mit besseren Werten anderer Verwaltungen wird das Lernen von diesen Besseren ermöglicht.

Dieses Instrument wird in unserer Verwaltung bereits seit Jahren intensiv genutzt. So war die Stadtverwaltung in bis zu 11 Vergleichsringen der KGSt vertreten und es wurden die gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet. Leider hat sich die Hoffnung, durch die Vorgabe eines landesweiten Produkt- und Kontenkatalogs die Bereitstellung der zum Vergleich notwendigen Zahlenwerte zu erleichtern, bisher nicht erfüllt. Dazu ist der Rahmen in seinen Gestaltungsmöglichkeiten zu flexibel, die einheitliche Betrachtungsebene zu weit oben angesiedelt. Die auf Produktbereichsebene zusammen gefassten Werte sind für die Analyse der Erstellungsprozesse im Leistungsbereich kaum aussagekräftig.

Aber auch unterhalb des sehr zeitaufwendigen Bereichs der strukturierten Vergleichsringe werden in vielen Verwaltungsbereichen umfangreiche Anstrengungen unternommen, von Besseren zu lernen. Dort werden Referenten aus anderen Verwaltungen eingeladen und/oder Workshops mit Kollegen aus anderen Verwaltungen veranstaltet.

#### Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen:

Der Leitfaden für die Erstellung kommunaler Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch das MI im Jahre 2012 wird als sehr hilfreich betrachtet. Der Leitfaden wurde den Verwaltungsstrukturen umgehend zur Anwendung an die Hand gegeben.

Die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurde aber bereits zuvor eingefordert und die Berücksichtigung insbesondere durch zwei Verfahren eingefordert:

Im Bereich der Investitionen wird jeweils die Erstellung eines Investitionssteckbriefes eingefordert, der auch umfangreiche Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und gerade auch zur Folgekostenbetrachtung vorsieht. Ohne solche Investitionssteckbriefe erfolgt keine Aufnahme in das Investitionsprogramm.

Im Rahmen des Haushaltsvollzuges durchlaufen diese Maßnahmen dann jeweils noch ein spezielles Freigabeverfahren. Mittel werden nur unter Überprüfung der Angaben und Annahmen im Investitionssteckbrief freigegeben.

Außerhalb des investiven Bereichs wird seit 2005 ein Vertragsfreigabeverfahren angewendet. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Abschluss von Verträgen bzw. das Eingehen von anderen Zahlungsverpflichtungen nur zulässig, wenn nach einer entsprechenden Prüfung eine Freigabe erteilt wurde.

Bis 10 TEUR erfolgt die Prüfung dezentral. Ab diesem Betrag erfolgt eine Freigabe durch den Kämmerer nach vorheriger Prüfung durch die Controllingbereiche und den Finanzbereich. Im Mittelpunkt der Prüfungen stehen dabei insbesondere Fragen der Wirtschaftlichkeit der gewählten Realisationsform und die Berücksichtigung der (Folge-)Kosten in der Finanzplanung.

#### Verwaltungsinterne Bündelung von Aufgaben:

Nachdem der Prozess des Stellenabbaus lange Zeit dadurch geprägt war, dass Aufgaben aus Querschnittsbereichen dezentralisiert und in diesen Bereichen dann Stellen abgebaut wurden, so setzt die Verwaltung seit einigen Jahren auf den umgekehrten Weg, da die personellen Ressourcen der dezentralen Bereiche es zumeist nicht mehr ermöglichen, diese Aufgaben dort stellenneutral aufzufangen und sich der Aufwand zur Erledigung der Aufgaben durch die Dezentralisierung zumeist erheblich erhöht hat (etwa bereits durch den Aufwand für ständige Schulungen bei relativ geringer Zahl der Fallbearbeitungen).

Aktuell sind zwei Projekte in Bearbeitung:

- Im Fachbereich II wird ein zentrales Forderungsmanagement aufgebaut. Forderungen der Stadt gegenüber ihren Bürgern können aus den unterschiedlichsten Gründen entstehen (von der „Leihgebühr“ in der Bibliothek über Grundstückskaufpreise bis zum Verwarngeld). Die Geltendmachung von rechtskräftigen Forderungen erfolgt dann - ausgenommen von der Unterscheidung in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen - weitgehend nach den gleichen Kriterien.  
Gegenwärtig prüfen aber häufig die unterschiedlichsten Bereiche der Verwaltung gleiche Fragestellungen wie Eintreibbarkeit, Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen gegenüber denselben Personen.  
In einem ersten Schritt wird gegenwärtig die Bearbeitung von Niederschlagungen zentralisiert.
- Als weiteres Projekt ist die Zentralisierung der Bearbeitung von Vergaben in Bearbeitung. In diesem Bereich haben sich die formalen Anforderungen und damit auch die Fehleranfälligkeit mit den Jahren deutlich erhöht und ist demzufolge auch der Schulungsaufwand erheblich angestiegen. Hier macht es Sinn, das Know-How zu bündeln.

### Einführung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung (KLR):

Bereits vor der Einführung der Doppik, in der die KLR nun Pflichtbestandteil ist, praktizierte die Verwaltung in weiten Bereichen eine Kostenrechnung. Die Ermittlung und Ausweisung auch indirekter Kosten, also solcher Kosten die nicht direkt für die Produkterstellung benötigt werden, wurde seit 2003 zudem durch den Aufbau des Zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements unterstützt, da durch das dort praktizierte Modell von Mieter und Vermieter wesentliche Bestandteile des sächlichen Verwaltungsaufwandes auf die verschiedenen Verwaltungsaufgaben aufgeschlüsselt werden.

Bei der Definition des Umfangs der Kostenzuordnung wurden solche Grundsätze entwickelt, die den dafür erforderlichen administrativen Aufwand nicht außer Verhältnis zu den gewonnenen Steuerungserkenntnissen erscheinen lassen. So ist etwa für die Umlage der Mieten auf die Fachgruppen der Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung maßgeblich und werden unterjährige Veränderungen nicht zu ständigen Neuberechnungen der Mieten heran gezogen.

Es macht auch wenig Sinn, die beim Rechtsamt anfallenden Mieten über interne Leistungsverrechnung der Beratungsleistungen dem Ordnungsbereich zuzurechnen, zumal die dort gegenüber dem Bürger zu erhebenden Gebühren zumeist durch Bund oder Land zentral vorgegeben sind, ebenso wie die Verfahrensabläufe.

### **zu 2.3. Interkommunale Zusammenarbeit**

Eine Nutzung der Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit wird auch seitens unserer Stadt als deutlich nachhaltiger zu erschließendes Potential zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Erstellungsprozesse der kommunalen Aufgaben betrachtet.

Es gibt auch die entsprechenden Aktivitäten.

Jüngste Beispiele sind die Erweiterung der bestehenden Zusammenarbeit mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark im Bereich der Landwirtschaft oder die Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftsregion Westhavelland mit dem Landkreis Havelland sowie den Städten Rathenow und Premnitz.

Als negatives Beispiel ist allerdings auch die Kündigung der Zusammenarbeit mit dem Landkreis in Sachen Wohngeldstelle zu nennen, die wohl erfolgte, weil der Landkreis die Umlage der Kostenanteile nicht akzeptierte.

Ein Vorstoß der Zusammenarbeit mit Umlandgemeinden im Bereich der Verwaltungsvollstreckung stieß bei den Gemeinden leider auf geringe Resonanz.

Einer Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit stehen gegenwärtig im Wesentlichen drei Faktoren entgegen:

- Furcht der abgebenden Gemeinden, Einfluss bis hin zu Souveränität zu verlieren
- Furcht der übernehmenden Fachverwaltungen, die zusätzlichen Aufgaben bei anhaltendem Stellenabbau nicht leisten zu können
- gegenwärtig bestehende Unsicherheiten der Besteuerung

Der ersten Furcht kann nur durch Anreizsysteme und durch die Praxis vertrauensvoller Zusammenarbeit begegnet werden.

Im Rahmen einer verwaltungsweiten Abfrage der Möglichkeiten einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit im Jahre 2011 kam durch zahlreiche Fachgruppenleiter

die Aussage, dass man ja angesichts der beschränkten personellen Ressourcen die gegenwärtigen Aufgaben kaum erfüllen könne, geschweige denn, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Dieser Furcht kann durch Garantien im Hinblick auf die Stellenwiederbesetzung und/oder die Möglichkeit externer Stellenbesetzungen begegnet werden.

In den letzten beiden Jahren ist noch ein weiterer Hinderungsgrund hinzu getreten. Ausgehend von einer entsprechenden europarechtlichen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof Urteile gesprochen, die sogenannte „Beistandsleistungen“ der Kommunen untereinander der Umsatzsteuerpflicht unterwarf. Abgestellt wird hier auf einen möglichen Wettbewerb zu privaten Leistungserbringern.

„Auswirkungen hat diese Rechtsprechung vor allem auf interkommunale Kooperationen und Beistandsleistungen. Deren Bedeutung hatte mit Blick auf die angespannte Haushaltslage in vielen Kommunen und sich vollziehende demografische und technologische Wandlungsprozesse zuletzt deutlich zugenommen, da dieses Instrumentarium Kosteneinsparungen durch die Bildung größerer Verwaltungseinheiten ermöglicht. Darüber hinaus können Kooperationsmodelle mit vergleichsweise geringem Aufwand fortentwickelt werden, soweit sich die Rahmenbedingungen des betreffenden Aufgabefeldes erneut wandeln.

Diese – bislang auch durch die Länder aktiv geförderte – Entwicklung wird durch die neue Rechtsprechung massiv gefährdet. Letztlich gibt es praktisch kaum eine Fallkonstellation interkommunaler Kooperationen, in der die ausgetauschten Leistungen nicht auch (zu höheren bzw. unwirtschaftlichen Kosten) von privaten Unternehmen bezogen werden könnten. In der Praxis wäre die Mehrzahl der gegenwärtig vorzufindenden Kooperationen jedenfalls nicht mehr wirtschaftlich, sobald die Umsatzbesteuerung der interkommunalen Kooperationen durch die Finanzverwaltung vollzogen würde. Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände bereits darauf hingewirkt, dass die jüngste Rechtsprechung .... vorerst nicht zur Anwendung gebracht wird. Ferner wurde die politische Zusage erlangt, dass die Anwendung der neuen Abgrenzungssystematik zumindest nicht vor Ablauf eines Übergangszeitraumes bis einschließlich des Jahres 2018 erfolgt.“<sup>9</sup>

Wenn das angesprochene Moratorium für bereits praktizierte Fälle der Zusammenarbeit eine zeitliche Entspannung bedeutet, fördert aber dennoch die Gefahr, ab 2019 auf die Kostenerstattung noch 19% Umsatzsteuer aufschlagen zu müssen, keinesfalls neue Aktivitäten. Hier muss dringend eine zeitnahe Klärung der Problematik erreicht und auch gegenüber der EU durchgesetzt werden.

### **zu 3. Aufwandsorientierte Konsolidierungsansätze**

#### **zu 3.1. Personalaufwendungen**

Als Ausgangspunkt der Betrachtung von Möglichkeiten der Konsolidierung im Bereich der Personalaufwendungen werden im Runderlass zunächst die oben bereits angesprochene Aufgabenkritik und die Überprüfung von Standards, aber auch Optimierungsmöglichkeiten bei Geschäftsprozessen genannt. Im Personalbereich „einfach den Gürtel enger zu schnallen“ ist eben nicht möglich. Stellenabbau muss von weitreichenden Überlegungen und begleitenden Maßnahmen unterstützt werden.

Hierzu sind für das Jahr 2013 exemplarisch zwei Beispiele zu nennen. So wurde im Bereich der Fachgruppe 50 (Soziales und Wohnen) seitens der Fachgruppe 10 (Orga-

---

<sup>9</sup> aus "Städtetag aktuell - 7/13": Aufsatz von Stefan Ronnecker

nisation und Controlling) mit Unterstützung der Fachhochschule eine Überprüfung der Verfahrensweisen und Abläufe (Geschäftsprozesse) durchgeführt. Auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurde der Personalbedarf einvernehmlich definiert.

Anfang 2013 trat außerdem eine neue Allgemeine Geschäftsanweisung in Kraft. In die Überarbeitung wurden Mitarbeiter aus nahezu allen Bereichen der Verwaltung einbezogen, um einen entsprechenden Praxisbezug sicher zu stellen. Ansatz der Überarbeitung war die Optimierung der Abläufe, die Bereitstellung vieler Regeln und Hilfsmittel, deren Nutzung die Verwaltung im manuellen Bereich entlasten und zeitliche Freiräume für die Fachaufgaben erschließen soll. Besonderer Wert wurde dabei auf die Verbesserung des sogenannten „Informationsmanagements“ gelegt, da eine Auswertung der Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter gezeigt hatte, dass eine hohe Anzahl an Mehrstunden insbesondere im Bereich der Mitarbeiter mit Leitungsfunktion anfallen, zu deren Aufgaben ja gerade der Informationstransfer zählt.

#### Überprüfung der Notwendigkeit jeder beabsichtigten Erst- oder Wiederbesetzung von Stellen:

Die im Runderlass angesprochenen Überlegungen bei Stellenvakanzen werden in der Stadtverwaltung seit Jahren angewendet. Bei jeder frei werdenden Stelle ist anhand eines vorgegebenen Fragenkatalogs zunächst die Notwendigkeit zu unterlegen (einschließlich des Ergebnisses der Prüfung einer Vergabe der Leistungen), werden die Stellenwerte überprüft und eine Entscheidung zur Notwendigkeit eines externen Nachbesetzung getroffen. Die Möglichkeiten dazu werden durch die beschlossene Wiederbesetzungsquote von 25% der altersbedingt frei werdenden Stellen begrenzt.

#### Nutzung von „Freistellung anstatt Jahressonderzahlung/-zuwendung“:

Auf die Möglichkeit wurde verwaltungsweit hingewiesen. Doch hat das „Weihnachtsgeld“ stark an Bedeutung verloren. Zum anderen wird diese Möglichkeit in unserer Verwaltung deutlich durch die Möglichkeit der generellen Teilzeit verdrängt. Hier gibt es in unserer Verwaltung die unterschiedlichsten Modelle.

#### Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements:

Ein betriebliches Gesundheitsmanagement wird in neuer Qualität seit zwei Jahren praktiziert. Ausgehend von einer Analyse der Entwicklungen des Krankenstandes und einer Auswertung der Berichte von verschiedenen Krankenkassen zu den Versicherten in unserer Verwaltung werden Ursachen hinterfragt und Angebote zur Gegensteuerung unterbreitet. Erfolge zeigen sich aber leider zumeist nicht unmittelbar, sondern werden erst auf längere Sicht erkennbar.

#### Befristung von Arbeitsverträgen zur Abdeckung eines zeitlich begrenzten Personalbedarfs:

Der Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen wird seit Jahren realisiert. Zu den Befristungen wegen zeitlicher Begrenzung von Aufgaben tritt hier der befristete Ersatz bei Elternzeit oder Dauererkrankung, letzteres dann wenn die Lohnfortzahlung fortgefallen ist, in den Vordergrund.

Eine Analyse hat ergeben, dass ausgehend von einer Langzeiterkrankung häufig die verbliebenen Kollegen gefährdet sind, infolge der vertretungsbedingten Zusatzbelastungen ebenfalls auszufallen. Hier kann befristeter externer Ersatz zumeist helfen.

### Überprüfung von Sachbezügen, freiwilligen sozialen Leistungen und Zugeständnissen

Derartige Leistungen werden außerhalb des Tarifes ohnehin kaum gewährt, von einem kleinen Blumenstrauß bei Renteneintritt oder großen Dienstjubiläen abgesehen.

### **zu 3.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

#### Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen:

(Standortoptimierung, Gebäudereinigung, Überprüfung Fortbestand öffentlicher Einrichtungen, Maßnahmen zur Energieeinsparung, Streckung der Instandhaltung, Mobilisierung von Eigeninitiativen bei Dritten)

Dieses Themenfeld war in den vergangenen Jahren ein deutlicher Schwerpunkt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Standards und Intervalle wurden überprüft, abgesenkt oder verlängert. Die Überprüfung von Unterhaltungsqualitäten und Optimierung der Bewirtschaftung gehört zu den ständigen Aufgaben des Zentralen Gebäudemanagements.

Lediglich eine Schließung des Schwimmbades, das im Übrigen zum Teil auch pflichtig zur Sicherstellung des Schulschwimmens erforderlich ist, wurde bisher nicht thematisiert. Allerdings wurde auch hier die Möglichkeit der Beschränkung der Nutzungszeiten untersucht.

#### Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens:

Hier erfolgte im Jahre 2008 eine umfangreiche Überprüfung der Aufgaben des Bauhofes und im Ergebnis eine weitreichende, kostengünstigere Fremdvergabe von Instandhaltungsleistungen an Straßen und Grünanlagen. Die im Runderlass angesprochene Optimierung des Winterdienstes ist seit langem realisiert.

Aktuell erfolgt die Übergabe der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen an den Landesbetrieb für Straßenwesen (vgl. Maßnahme M37).

#### Verwaltungsprozesse:

Die hierunter angesprochene Optimierung des Beschaffungswesens ist realisiert und war bereits Gegenstand einer früheren HSK-Maßnahme.

Mitarbeiter-Inhouse-Schulungen werden bei geeigneten Gelegenheiten (also einem breiter angelegten Bedarf) durchgeführt. Zu nennen sind hier u.a. auch die diversen Schulungen zur Doppik, zu verschiedenen Software Produkten und zum Vergaberecht. Auch die verschiedenen Lehrgangsprogramme für Führungskräfte der Verwaltung wurden als Inhouse-Schulungen praktiziert.

Ein Fuhrparkmanagement wird seit Jahren wie im Erlass angesprochen praktiziert.

Kritische Betrachtung Lehr- und Lernmittel: Wird im Spannungsfeld zu den Anforderungen eines modernen Schulumfeldes berücksichtigt. Weitergehende Beschaffungen sind nur bei Gewährung von Fördermitteln möglich.

Begrenzung Fachliteratur: Die Verwaltung nutzt in immer weiterem Umfang die elektronischen Medien und reduziert ihren Literaturbestand entsprechend. Für die gemeinsame Nutzung verschiedener Ressourcen durch unterschiedliche Verwaltungsstrukturen wurde eine Datenbank zur Ressourcenverwaltung eingeführt über die verschiedene Ressourcen „gebucht“ werden können (und müssen).

Zentralisierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: seit Jahren realisiert.

Jährliche Überprüfung der Versicherungen: erfolgt seitens des zuständigen Rechtsamtes auch in Abstimmung mit den kommunalen Unternehmen (etwa Theater).

### **zu 3.3. Abschreibungen**

Die Optimierung der Abschreibungen erfolgt gerade auch im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz.

### **zu 3.4. Transferaufwendungen**

Reduzierung von kommunalen Leistungen, die von den Bürgern in Eigenverantwortung übernommen werden können:

Hier gibt es einige erfreuliche Ansätze und die Bedeutung des Ehrenamtes soll nicht negiert werden. Es gibt hier aber in einer größeren Stadt im Vergleich etwa zu kleineren Gemeinden eine etwas größere Zurückhaltung.

Überprüfung des Nutzens von bezuschussten Einrichtungen und freiwilliger Leistungen.

Eine solche Überprüfung erfolgt vom Grundsatz her, ist aber immer wieder Gegenstand erheblicher politischer Diskussionen.

Hierzu ist u.a. auf die beschlossenen und zum Teil umgesetzten HSK-Maßnahmen seit dem HSK 2012 zu verweisen. Weitere Vorgaben sind auch im HSK 2014 enthalten.

Erlass von Richtlinien für Zuwendungen die auch steuerrelevante Informationen generieren:

Das ist grundsätzlich gegeben.

Verwendungsnachweisprüfung mit Rückforderungen:

Erfolgt grundsätzlich, teilweise aber mit Rückstand aufgrund bestehender personeller Engpässe.

Operatives Berichtswesen für die Jugendhilfe:

Ist vorhanden; ist aus Sicht der Finanzverwaltung aber optimierbar.

### Einbeziehung der Beteiligungsgesellschaften in den Konsolidierungsprozess:

Überwiegend gewährleistet. Hier ist auf die zahlreichen HSK-Maßnahmen aus dem Beteiligungsbereich hinzuweisen. Hinsichtlich der Gehälter der Geschäftsleitungen ist auf die verschiedenen Mehrfachfunktionen von Geschäftsführern zu verweisen.

### **zu 3.5. Sonstige ordentliche Aufwendungen**

#### Beratungs-, Planungs- und Gutachterleistungen:

Solche Aufträge waren und sind immer wieder Gegenstand einer kritischen Betrachtung (fortlaufender Prozess).

#### Senkung der Aufwendungen für Schülerbeförderung:

Es wird eine angemessene Beteiligung der Eltern erhoben.

#### Optimierung Telefonkosten/ verstärkte Nutzung elektronischer Medien:

Im Rahmen der Standortoptimierung wurde auch für die meisten Verwaltungsstrukturen eine Anbindung an das Verwaltungsnetz erreicht. Hier fallen nur die Stromkosten der Telefonate an. Kostenoptimierung der Technik wird durch die zuständigen Fachgruppen regelmäßig geprüft. Die Nutzung elektronischer Medien wird in der neuen AGA verpflichtend eingefordert.

### **zu 4. Ertragsorientierte Konsolidierungsansätze**

#### **zu 4.1. Grundsätze der Einnahmebeschaffung**

Das Subsidiaritätsprinzip (Vorrang von Gebühr und Beitrag vor der Steuererhebung) wird grundsätzlich beachtet (wenn auch politisch immer wieder umstritten).

#### **zu 4.2. Steuern und ähnliche Abgaben sowie Zuwendungen und Umlagen**

Die Festlegung der Hebesätze für die Steuern war zuletzt Gegenstand des Verfahrens zur Beschlussfassung und Genehmigung der Haushaltssatzung 2013. Höhere Realsteuersätze wurden realisiert.

Für weitere kommunale Steuern befinden sich die Satzungen parallel zum HSK 2014 in der Beratungsfolge zur Beschlussfassung (vgl. Maßnahmen M 34 und M 35).

#### **zu 4.3. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte**

Überprüfung der Vermarktbarkeit von Immobilien und der Miethöhen erfolgt regelmäßig.

#### **zu 4.4. Kostenerstattungen**

Vorhandene Ansprüche werden grundsätzlich geltend gemacht.

#### **zu 4.5. Finanzerträge**

Auf die Einbeziehung der Beteiligungen in die Konsolidierung wurde bereits eingegangen (vgl. Maßnahme M4).

#### **zu 5. Finanzplanung**

##### **zu 5.1. Optimierung der Investitionsplanung**

Die PPP-Projekte an Schulen wurden vor dem Hintergrund der im Runderlass aufgeführten Bedingungen durch die Kommunalaufsicht geprüft und genehmigt.

Bei der Umsetzung des KP II-Programms und der investiven Mittel war die im Runderlass aufgeführte Nachhaltigkeit Förderbedingung.

Im Rahmen der angeführten Investitionssteckbriefe ist die Wirtschaftlichkeit grundsätzlich darzulegen.

Ein Straßenausbauplan wurde erstellt und wird gegenwärtig diskutiert.

##### **zu 5.2. Forderungsmanagement**

Die im Runderlass aufgezeigten Grundsätze werden eingehalten. Zur Fortentwicklung des Forderungsmanagements und zur Zusammenarbeit der Vollstreckungsbehörden siehe weiter oben unter 2.2.

##### **zu 5.3. Vermögensveräußerung**

Die Grundsätze werden berücksichtigt.

##### **zu 5.4. Schulden- und Liquiditätsmanagement**

Ansätze werden bereits seit langem realisiert. Es besteht ein Zins- und Salden-Kompensationsverbund mit den Konten der Eigenbetriebe.

Eine Ausweitung auf Beteiligungsunternehmen wurde mit negativem Ergebnis geprüft. Die Zuschüsse und Zuwendungen im Stadtkonzern werden aber nur unter Beachtung des jeweiligen Liquiditätsbedarfs ausgezahlt. Zur Liquiditätsentwicklung der Stadtkasse erfolgt eine monatliche Berichterstattung an die SVV.

#### **4. Konsolidierungsstrategie der Stadt Brandenburg an der Havel**

Mit den Haushaltssicherungskonzepten 2012 und 2013 wurde eine Konsolidierungsstrategie verabschiedet, die auch weiterhin die Grundlage für die Sanierung der Haushaltswirtschaft darstellen soll.

Der Gesetzgeber fordert grundsätzlich die Vermeidung eines negativen ordentlichen Ergebnisses. Anderenfalls ist eine Konsolidierungsstrategie zu entwickeln und zu verabschieden. Dabei ist einerseits zu beschreiben, in welchem Zeitraum auf welcher Ebene die Konsolidierung zu erfolgen hat (Konsolidierungsziel). Andererseits müssen diejenigen Mittel und der Weg beschrieben werden, die zur Erreichung der Konsolidierungsziele erforderlich sind (Konsolidierungsmaßnahmen).

Entsprechend der beschlossenen Konsolidierungsstrategie stehen folgende Schwerpunkte im Mittelpunkt der Bemühungen:

**1. Neuverschuldung ...**

ist hier die Veränderung des Bestandes an kurzfristigen Finanzmitteln (= Veränderung des Kassenkreditsaldos) saldiert mit der Veränderung der langfristigen Verbindlichkeiten (= vorrangig Tilgung Kommunalkredite).

Das Ziel muss es sein, dass der Wert bis zum Zieljahr der Konsolidierung positiv wird, da sich dann die Verschuldung der Stadt insgesamt verringert (Schuldenbremse).

**2. Finanzierungssaldo (Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln) ...**

ist das Ergebnis aus allen Einzahlungen und Auszahlungen eines Jahres im aktuellen Haushaltsjahr sowie dem mittelfristigen Finanzplanungszeitraum. Diese Veränderung wird auf den Bankkonten liquiditätsmäßig wirksam und setzt einen entsprechenden Kassenkredit höchstbetrag voraus.

Ziel ist es, keine weitere Erhöhung des Kassenkreditsaldos vornehmen zu müssen. Da bereits geleistete Tilgungsbeträge enthalten sind, liegt bei einem positiven Finanzierungssaldo auch eine Reduzierung der Gesamtverschuldung vor.

**3. Ordentliches Ergebnis ...**

ist im Grundsatz die Zielgröße der Konsolidierung und des Haushaltsausgleichs. Im Sinn intergenerativer Gerechtigkeit ist bei einem positiven Wert die Finanzierung des Ressourcenverbrauchs einer Periode (z.B. Abschreibungen als nicht zahlungswirksamer Aufwand für Werteverzehr) gegeben.

Neben der Vermeidung einer Neuverschuldung und dem langfristigen Abbau von Verbindlichkeiten ist auch der gesamte Ressourcenverbrauch in die Konsolidierungsstrategie einzubeziehen. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ist in Zukunft neben eigenen Konsolidierungsbemühungen entscheidend auch von der Wiedererlangung kommunaler Steuerkraft und daneben auch von einer bedarfsgerechten Finanzausstattung abhängig.

## 5. Konsolidierungsziele

Um nachhaltig eine Konsolidierung des kommunalen Haushaltes zu erreichen, muss sich die Konsolidierung – da diese in Schritten vollzogen werden muss – bis zur Erreichung des Gesamtziels auch in Teilzielen bewegen:

- **Konsolidierungsziel 1:** Vermeidung einer Neuverschuldung

Kennzahl: Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln  
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit  
= Neuverschuldung

- **Konsolidierungsziel 2:** Positiver Finanzierungssaldo

Kennzahl: Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln

- **Konsolidierungsziel 3:** Deckung des Ressourcenverbrauches

Kennzahl: ordentliches Ergebnis

- **Zieljahr der Konsolidierung:**

Bereits mit dem HSK 2010 wurde als Zieljahr für den Ausgleich des strukturellen Defizits das Jahr 2016 definiert.

**Für den Haushaltsausgleich** ist eine Wiedererlangung kommunaler Steuerkraft erforderlich. Vor dem Hintergrund bestehender Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung **kann als Zieljahr auch weiterhin das Jahr 2016 benannt werden.**

## **6. Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)**

Das Haushaltssicherungskonzept 2013 wurde mit Beschluss 31/2012 vom 24.04.2013 und mit zusätzlichem Beschluss 384/2013 vom 30.10.2013 von der SVV beschlossen und durch die Kommunalaufsicht am 03.12.2013 genehmigt.

Die im Haushaltssicherungskonzept 2013 enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind zum Teil umgesetzt (siehe 6.1).

Andere Maßnahmen müssen noch umgesetzt oder auch laufend weiter bearbeitet – und dabei ggf. auch korrigiert - werden. Daneben muss das Haushaltssicherungskonzept auch um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt werden. Bislang noch nicht ausreichend qualifizierte Maßnahmen müssen für die aktuelle Fortschreibung bzw. auch bei der Fortschreibung in den Folgejahren noch weiter qualifiziert werden (siehe 6.2).

### **6.1. Erledigte, abgeschlossene HSK-Maßnahmen**

#### **6.1.1. frühere HSK-Maßnahmen**

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht erst mit den Konsolidierungsmaßnahmen, die in den (genehmigten) Haushaltssicherungskonzepten 2012 und 2013 enthalten waren, in der Lage, langfristig und nachhaltig wirkende Maßnahmen der strategischen Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen. Bereits in den Vorjahren waren die systematische Prüfung der Aufgaben und deren Erledigung wesentliche Bestandteile und Erfolgsfaktoren des Haushaltssicherungskonzeptes. Auf die Ausführungen weiter oben unter *Kapitel 3* wird verwiesen.

Die Konsolidierungsbemühungen und eine bis einschließlich 2008 sehr positiven Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen haben dazu geführt, den negativen Finanzierungssaldo zu minimieren und die Neuverschuldung zu begrenzen.

Exemplarisch werden einige der früheren Konsolidierungsmaßnahmen nachfolgend nochmals aufgezählt:

- Zusammenlegung der Grundschule Vierjahreszeiten mit der Grundschule Gebrüder-Grimm
- Zusammenlegung des Gymnasiums Friedrich Grasow mit dem Gymnasium Bertolt Brecht
- Schließung der Kita Wichtelparadies
- Zusammenarbeit mit Landkreis Potsdam-Mittelmark im Führerscheinwesen und bei der Kfz-Zulassung
- Überarbeitung der Kita-Gebührensatzung und der Elternbeitragsordnung
- Zusammenlegung von Ortsteilverwaltungen Kirchmöser und Plaue
- Konzentration der Standorte des Bürgerservice
- Reduzierung von Verbindlichkeiten der Stadt bei der WOBRA und Reduzierung der laufenden Zahlungsverpflichtungen
- Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an die BAS
- Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an das TGZ
- Zuschussreduzierung für den ÖPNV durch Veränderung des Angebotes
- Ausgabensenkung durch Zins- und Cash-Management zwischen Stadt, Eigenbetrieben und Eigengesellschaften
- Reduzierung des städtischen Zuschusses für Stadtmarketing und Tourismus
- Umstrukturierung und Harmonisierung der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

- Senkung des Unterhaltungsaufwandes von Freibadestellen
- Vergabe eines Erbbaurechts und der Betreuung des Krematoriums
- Reduzierung der Leistungsentgelte für die Straßenbeleuchtung
- Erweiterung der Kalkulationsbasis für die Abwassergebühren
- Reduzierung Mieten und Betriebskosten mit dem Schulentwicklungsplan
- Neuordnung der Leistungsbeziehungen mit freien Trägern im Bereich des SGB XII
- Umsetzung des verwaltungsinternen Freigabeverfahrens für neue Verträge und Förderbescheide sowie Einführung Vertragsdatenbank
- Reduzierung des Zuschusses an die Verbraucherzentrale
- Fuhrparkmanagement zur Verringerung der verwaltungsweiten Kfz-Kosten
- Reduzierung der Ausgaben für Wegstreckenentschädigung
- Verlängerung der Ersatzzyklen für IT-Ausstattung
- weitere Optimierung von Aufwendungen für Datenverarbeitung (z.B. Stromverbrauch; Lizenzgebühren)
- Schließung Büromateriallager und Direktbestellung/-belieferung
- Reduzierung der Ausgaben für externe Planungen
- Umsetzung Drucker-/Kopiererkonzept (Etagedrucker/-kopierer statt Arbeitsplatzdrucker)
- Förderung von 80% für Altlastensanierung im IG Kirchmöser
- Übertragung von Abwasseranlagen aus dem Eigentum der Stadt an die BRAWAG
- Prioritätenliste für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
- restriktive Übertragung von Haushaltsermächtigungen
- Einsparung und Konzentration der Mittel für Aus- und Fortbildung
- schrittweise Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung für den kameralen Verwaltungshaushalt
- umfassende Umlage von internen Kosten auf kostenrechnende Einrichtungen
- Auflösung des Eigenbetriebes Stadthafen und langfristige Vergabe der Betriebsleistungen
- Auflösung des Eigenbetriebes Baubetriebshof und Integration der Fachgruppe Bauhof in die Bauverwaltung
- bedarfsorientierte Grünflächenpflege und EU-weite Ausschreibung der Leistungen
- Rahmenverträge zur Bündelung von Aufgaben für Straßenunterhaltung
- Einforderung von höheren Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben im Rahmen des BbgFAG durch Erhöhung des Hauptansatzes
- erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen das Land wegen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip beim AG-SGB XII
- Verhandlung neuer Versicherungsprämien bei Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherungen
- Abriss von leerstehenden Gebäuden zur Verringerung von Leerstandskosten (z.B. OSZ Gebr. Reichstein in der August-Bebel-Str. (Am Gallberg), GS Vierjahreszeiten in der Max-Herm-Str., Förderschule Marienberg, Beetzseeschule, Verwaltungsgebäude Am Gallberg)
- Verkauf von nicht verwaltungsnotwendigem Grundvermögen
- Einwerbung einer umfassenden finanziellen Beteiligung des Landes an Umweltrisiken (Förderung PCH zu 80%)
- Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer
- Wiederbesetzungsquote für altersbedingt freiwerdende Stellen von 50%; 2010 erfolgte eine weitere Reduzierung auf 25 %
- Reduzierung der Ausbildungsplätze auf den eigenen Bedarf
- pauschale Reduzierung von Sachkosten in der Verwaltung

### 6.1.2. erledigte, umgesetzte HSK-Maßnahmen seit 2012

- **M 5: Wiedererlangung Einnahmenniveau aus 2008 bei Gewerbesteuern**  
Maßnahme wird seit dem HSK 2013 nicht separat, sondern innerhalb der Maßnahme M2 fortgeführt.
- **M 8: Reduzierung der Ausgaben in der Kontenklasse 53**  
Die Maßnahme ist seit dem HSK 2012 als erledigt anzusehen.
- **M 15: Berücksichtigung BuT-Leistungen des Bundes bei Zuschuss für Mittagessen**  
Die Maßnahme wurde durch SVV-Beschluss (BV 032/21012) aus Februar 2012 umgesetzt.
- **M 16: Ausschreibung der Betreuung von Galerie Brennabor**  
Die Maßnahme aus dem HSK 2012 hatte das Ziel, künftig auf einen entsprechenden Aufwand im Haushalt zu verzichten. Mit der Streichung aller Aufwandspositionen und der Übernahme durch das BT ist die Maßnahme als umgesetzt anzusehen.
- **M 19: Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer**  
Im Jahr 2012 wurden die Hebesätze der Grundsteuer A (von 300 v.H. auf 400 v.H.) und der Grundsteuer B (von 450 v.H. auf 458 v.H.) angehoben. Im Jahr 2012 konnten dadurch bereits Mehreinnahmen von 162,7 TEUR gegenüber 2011 realisiert werden.  
Im Jahr 2013 wurde mit Wirkung zum 01.01.2014 der Hebesatz der Grundsteuer B nochmals auf 480 v.H. angehoben (BV 276/2013 aus August 2013).
- **M 20: Änderung der Parkgebührenordnung**  
Im Jahr 2012 sind die Parkgebühren ab Mitte des Jahres verdoppelt worden (BV 156/2012 von Juni 2012). Die Mehreinnahmen betragen p.a. über 300 TEUR.  
Die Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes wurde in diesem Zusammenhang von der SVV beauftragt (Beschluss 175/2012; **neue Maßnahme M33**).
- **M 21: Konzentration der Bürgerbüros am Nicolaiplatz und Reduzierung der Ortsteilverwaltungen**  
Die Verwaltung ist aufgefordert die Möglichkeiten bei der effizienteren Nutzung der Ortsteilverwaltungen gemeinsam mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern zu überprüfen. Das betrifft sowohl den Umfang als auch den Schwerpunkt der vorgehaltenen Verwaltungsdienstleistungen. Dabei sollen die Ortsteilverwaltungen im Grundsatz als Angebot der Verwaltung in den Ortsteilen erhalten bleiben.
- **M 22: Anpassung Öffnungszeiten Städtisches Museum und des Steintortums**  
Die Öffnungszeiten am Frey-Haus und im Steintorturm wurden reduziert. Zur inhaltlichen Erneuerung des Museums soll in der Folge die Dauerausstellung zurück- und umgebaut werden.

Die SVV hat ein entsprechendes Anpassungskonzept mit BV 277/2013 im August 2013 beschlossen.

- **M 24: Umstellung der Finanzierung im Bereich der Jugendhilfe und stärkere Orientierung am Finanzbudget**  
Die Zuschüsse der Stadt waren und sind im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich. Mit dem im April 2013 beschlossenen Jugendförderplan 2014 bis 2017 (BV 320/2012) konnte einerseits der Bedarf neu festgestellt werden. Andererseits wurde auf dieser Basis die veränderte und reduzierte Förderung der künftigen Jugendhilfeangebote durch die SVV beschlossen.
  
- **M 26: Umstellung auf Platzpauschalen bei der Sachkostenfinanzierung für Kita**  
Die Maßnahme sah einerseits eine Begrenzung der Sachkostenfinanzierung vor. Zusätzlich sollte eine Zusammenführung der Mittel für investive Zwecke und für laufende Sachmittel zu einer flexibleren Flexibilisierung Kita-Finanzierung führen. Die Maßnahme ist erledigt, da diese nur im Einvernehmen mit den Kita-Trägern umzusetzen wäre.
  
- **M 27: Reduzierung Zuschussbedarf für Brandenburger Theater**  
Die Maßnahme aus dem HSK 2012 hatte das Ziel, durch die teilweise Substituierung von Haushaltsmitteln durch Mittel aus der Theaterpauschale des BbgFAG den städtischen Zuschuss zu reduzieren. Dieses Ziel wurde mit Haushaltsplan 2013 umgesetzt.
  
- **M 29: Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen**  
Nach breiter Diskussion mit den Sportvereinen wurde im Mai 2013 eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten erarbeitet und beschlossen (BV 79/2013), die ab 2014 wirksam ist.
  
- **M 31: Überarbeitung der Feuerwehrsatzung**  
Die Feuerwehrsatzung von 2001 wurde im Jahr 2013 überarbeitet und im August 2013 von der SVV beschlossen (BV 182/2013).

## **6.2. Fortgeschriebene und neue HSK-Maßnahmen**

### **6.2.1. Übersicht der Maßnahmen des HSK**

In der nachfolgenden Übersicht werden

- im Bereich A: die Konsolidierungsmaßnahmen mit der Kurzbezeichnung dargestellt, durch den Zusatz „NEU“ wird auf neue Maßnahmen hingewiesen,
- im Bereich B: die Vorgaben des HSK 2013 wiedergegeben,
- im Bereich C: der Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus angegeben,
- im Bereich D: die realisierten Umsetzungsbeträge dargestellt und
- im Bereich E: die Vorgaben für das HSK 2014 ausgewiesen.

## Übersicht HSK-Maßnahmen

A	B					C	D		E			
Konsolidierungsmaßnahmen	alte Vorgabe (in TEUR)					Umsetzungs- / Bearbeitungsstatus	umgesetzt (TEUR)		in Bearb. bzw. neu (in TEUR)			
	2012	2013	2014	2015	2016 ff.		2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>M1</b> Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug	3.000,0	2.205,3	2.305,4	2.390,9	2.452,9	laufende Bearbeitung bei korrigierter Vorgabe	3.000,0	2.205,3	1.172,0	1.188,0	1.205,0	1.205,0
<i>a) Eigenbetrieb GLM: neue Vorgabe (Basis 2013); 2014: -3%, 2015: -4%, 2016: -5%</i>			106,1	203,8	293,9	laufende Bearbeitung			52,0	68,0	85,0	85,0
<i>b) Reduzierung Besond. Verw.aufwendungen (Kto. 5271; ohne Schulsozialfonds): pauschale Kürzung 5%</i>		138,2	133,9	132,6	133,9	laufende Bearbeitung		138,2	150,0	150,0	150,0	150,0
<i>c) Reduzierung Geschäftsaufwendungen (Kto. 5431): pauschale Kürzung 5%</i>		155,7	156,4	145,5	116,1	laufende Bearbeitung		155,7	135,0	135,0	135,0	135,0
<i>d) Reduzierung Sozialtransferleistungen, Aufgaben bezogene Leistungsbeteiligung (Kto. 533, 546): pauschale Kürzung 0,5%</i>		1.661,4	1.659,0	1.659,0	1.659,0	laufende Bearbeitung		1.661,4	335,0	335,0	335,0	335,0
<i>e) Reduzierung Personalausgaben (Kto. 50, 51) im PK-Budget durch personalwirtschaftl. Maßnahmen: pauschale Kürzung ca. 0,5%</i>		250,0	250,0	250,0	250,0	laufende Bearbeitung		250,0	250,0	250,0	250,0	250,0
<i>f) Reduzierung Unterhaltung von Grundst., bauliche Anlagen (Kto. 5211): pauschale Kürzung 5%</i> NEU						laufende Bearbeitung			45,0	45,0	45,0	45,0
<i>g) Reduzierung Unterhaltung von sonst. Vermögen (Kto. 522): pauschale Kürzung 5%</i> NEU						laufende Bearbeitung			350,0	350,0	350,0	350,0
<i>h) Reduzierung Haltung von Fahrzeugen (Kto. 525): pauschale Kürzung 5%</i> NEU						laufende Bearbeitung			30,0	30,0	30,0	30,0
<i>y) zur Realisierung der Vorgaben M1 b) - d) und f) - h): technische Bewirtschaftungssperre für die Kontenklassen 52, 53, 54, 55 über 5% der Ansätze</i>						laufende Bearbeitung						
<i>z) Deckungsreserve i.H.v. 20% der Nettokürzung für die Positionen b), c), d), f), g), h)</i>									-175,0	-175,0	-175,0	-175,0
<b>M2</b> Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen			1.500,0	2.000,0	2.500,0	laufende Bearbeitung			1.500,0	2.000,0	2.500,0	3.000,0
<b>M3</b> Reduzierung von Personalstellen; Stellen- und Personalentwicklungskonzept		124,6	375,8	375,6	375,4	laufende Bearbeitung						
<b>M4</b> Erhöhung Beteiligungserträge und Reduzierung Betriebskostenzuschüsse			600,0	600,0	600,0	teilweise bereits umgesetzt; teilweise noch in Bearbeitung			250,0	1.050,0	1.050,0	1.050,0

A	B					C	D		E			
Konsolidierungsmaßnahmen	alte Vorgabe (in TEUR)					Umsetzungs- / Bearbeitungsstatus	umgesetzt (TEUR)		in Bearb. bzw. neu (in TEUR)			
	2012	2013	2014	2015	2016 ff.		2012	2013	2014	2015	2016	2017
M6 Optimierung Zinsausgaben						laufende Bearbeitung						
M7 Schließung Teil-HH 551.02 (BUGA) nach 2016 (insbes. Entfall Zweckverbandsumlage, bereits Reduzierung Verbandsumlagen ab 2015)						in Bearbeitung			--- im HH-Plan enthalten ---			
M9 Verbesserung der Finanzausstattung der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg						laufende Bearbeitung			--- nicht bezifferbar ---			
M10 Entschuldung der kreisfreien Städte durch das Land Brandenburg						laufende Bearbeitung			--- nicht bezifferbar ---			
M11 Zinersparnis durch Gewährung von Finanzhilfen nach § 16 BbgFAG		75,0	75,0	180,0	180,0	laufende Bearbeitung		75,0	--- nicht bezifferbar ---			
M12 Überprüfung Entgeltordnung für das Marienbad						laufende Bearbeitung						
M13 neue Benutzungs- und Entgeltordnung der Städtischen Musikschule (Erhöhung Einnahmen aus Basis 2012)	2,4	8,0	16,0	24,0	32,0	in Bearbeitung	7,6	10,8	16,0	24,0	32,0	32,0
M14 Überprüfung Benutzungs- und Entgeltordnung der Fouque-Bibliothek		15,0	15,0	15,0	15,0	in Bearbeitung		0,0	7,5	15,0	15,0	15,0
M17 Folgekostenberechnung von Investitionen						laufende Bearbeitung						
M18 Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer			55,0	110,0	110,0	in Bearbeitung				55,0	110,0	110,0
M23 Reduzierung der Ausgaben für Eingliederungshilfe durch Besetzung zusätzlicher Stellen und Schaffung eines qualifizierten Fallmanagements (auf Basis 2012)	100,0	100,0	200,0	200,0	200,0	in Bearbeitung	100,0	100,0	200,0	200,0	200,0	200,0
M25 Kostenerstattung für Kita-Finanzierung durch Land erhöhen		200,0	200,0	200,0	200,0	in Bearbeitung		0,0	200,0	200,0	200,0	200,0
M28 Aufgabenkritik; Reduzierung Zuschuss für freiwillige Leistungen		1.000,0	2.000,0	4.000,0	4.000,0	laufende Bearbeitung						
M30 Überprüfung Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule; Erhöhung um etwa 10%		7,5	22,5	22,5	22,5	in Bearbeitung		0,0	9,0	24,2	24,2	24,2
M32 Umlage der Beiträge für die Wasser- und Bodenverbände						in Prüfung			--- noch nicht bezifferbar ---			

A	B					C	D		E			
Konsolidierungsmaßnahmen	alte Vorgabe (in TEUR)					Umsetzungs- / Bearbeitungsstatus	umgesetzt (TEUR)		in Bearb. bzw. neu (in TEUR)			
	2012	2013	2014	2015	2016 ff.		2012	2013	2014	2015	2016	2017
M33 Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und Anpassung der Parkgebührenordnung						in Bearbeitung			--- noch nicht bezifferbar ---			
M34 Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung				16,0	16,0	in Bearbeitung			12,0	16,0	16,0	16,0
M35 Überarbeitung der Hundesteuersatzung				20,0	20,0	in Bearbeitung			14,0	20,0	20,0	20,0
M36 Anpassung Sondernutzungssatzung NEU						in Bearbeitung				19,0	19,0	19,0
M37 Übertragung der Straßenbaulast für Bundesstraßen NEU						in Bearbeitung			1.320,0	1.720,0	1.720,0	1.720,0
a) Reduzierung lfd. Aufwand bzw. Kostenerstattung durch das Land für Dienstleistungen der Stadt									120,0	520,0	520,0	520,0
b) Reduzierung der Netto-AfA aus der Übertragung des Eigentums an Bundesstraßen (AfA 1.400 TEUR ./ Ertr. Aufl. SoPo 200 TEUR)									1.200,0	1.200,0	1.200,0	1.200,0
M38 Reduzierung Zuschuss für Eingliederungshilfe durch Neuregelung auf Bundesebene (Bundesleistungsgesetz) NEU						in Bearbeitung					400,0	800,0
M39 Überarbeitung der Elternbeitragsordnung im Bereich Kita NEU						in Bearbeitung				300,0	300,0	300,0
M40 Reduzierung KdU-Ausgaben durch gesetzlichen Mindestlohn NEU						in Bearbeitung			--- noch nicht bezifferbar ---			
						Summe	3.107,6	2.391,1	4.700,5	6.831,2	7.811,2	8.711,2

## 6.2.2. Beschreibung der HSK-Maßnahmen

### M 1: Umsetzung von Minderausgaben im Haushaltsvollzug

Durch einen äußerst restriktiven Haushaltsvollzug, eine strenge Prüfung der Unabweisbarkeit und die Prüfung von wirtschaftlichen Alternativen ist im Haushaltsvollzug eine Verringerung des Verbrauchs an Finanzmitteln zu verzeichnen. Dazu wird das bereits seit dem Jahr 2006 praktizierte Freigabeverfahren für neue rechtsgeschäftliche Verpflichtungen fortgesetzt. Auch laufende Verträge sind einem Vertragscontrolling zu unterziehen, ggf. zu kündigen und neu zu vergeben. Daneben existiert schon immer ein Freigabeverfahren für die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.

Seit der Haushaltsplanung 2012 wurde mit der Kommunalaufsicht abgestimmt, dass die HSK-Vorgaben für Minderausgaben auch im Haushaltsplan darzustellen sind. Die dazu erforderlichen Ansatzkürzungen werden durch eine pauschale Reduzierung in den betroffenen Kontenklassen 52, 53 und 54 realisiert.

Eine Ausweitung des verwaltungsinternen Freigabeverfahrens auf die SVV oder den Hauptausschuss ist entbehrlich, da die Kürzung von Haushaltsermächtigungen ein noch „stärkeres“ Mittel ist, als die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Ermächtigungen.

Diese Beschlusslage der SVV zu pauschalen Kürzungen wurde verwaltungsintern seit dem Jahr 2012 durch eine technische Bewirtschaftungssperre und ein entsprechendes Entsperrungsverfahren unterstützt.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den Jahren 2012 und 2013 werden auch im Jahr 2014 wieder pauschale Kürzungen von Haushaltsermächtigungen vorgenommen. Jedoch werden diese auch 2014 nicht an allen Konten in den Kontenklassen 52, 53 und 54 realisiert, sondern es werden vorrangig für folgende Sachverhalte - zum Teil wegen der Erfahrungen aus den Haushaltsjahren 2012 und 2013 - modifizierte Ansatzkürzungen geplant:

- a) Reduzierung Mieten für Verwaltungsgebäude (Kto. 5231 (teilw.); Basis 2013) an Eigenbetrieb GLM: 2014 3 %, 2015 4 %, 2016/2017: 5 %

*Für 18.782,52 qm Mietfläche in Verwaltungsgebäuden wurden 2013 monatlich noch 7,52 EUR/qm zwischen GLM und Haushaltsplan berechnet. Für 2014 wurde die Miete auf 7,29 EUR/qm (d.h. um 3%) reduziert, was einem Kürzungsbetrag von ca. 52 TEUR p.a. entspricht (alt 1.695 TEUR ./ neu 1.643 TEUR).*

*Für 2015 und 2016 ff. soll die Gesamtmiete auf Basis 2013 um 4% bzw. 5% reduziert werden. Dazu sind entweder die Miete/qm oder die Mietfläche der Verwaltung zu reduzieren.*

- b) Reduzierung Besondere Verwaltungsaufwendungen (Kto. 5271; ohne Ausgaben Schulsozialfonds): pauschale Kürzung 5 %

*Die geplanten Ausgaben vor Kürzung (ohne Ausgaben Schulsozialfonds) betragen 3.027 TEUR. Die Reduzierung durch die pauschale Kürzung führt zu einer Ausgabenminderung von 150 TEUR.*

- c) Reduzierung Geschäftsaufwendungen (Kto. 5431): pauschale Kürzung 5 %

*Die geplanten Ausgaben vor Kürzung betragen 2.690 TEUR. Die Reduzierung durch die pauschale Kürzung führt zu einer Ausgabenminderung von 135 TEUR.*

- d) Reduzierung Sozialtransferleistungen, Aufgaben bezogene Leistungsbeteiligung (Kto. 533, 546): pauschale Kürzung 0,5 %

*In den Aufgabenbereichen, denen die Konten 533 (Sozialtransferaufwendungen) und 546 (Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen) zugeordnet sind, wurden insgesamt Ausgaben in Höhe von (43.607 TEUR + 23.438 TEUR) 67.045 TEUR geplant. Diese Ausgaben betragen 2013 im Ist 66.100 TEUR.*

*Im Jahr 2013 waren außerdem einige übl.-Mittelbereitstellungen erforderlich, da in einzelnen Teilbudgets die pauschale Kürzung über 2,5% nicht erwirtschaftet werden konnte.*

*Um diese Ausgabenbereiche aber dennoch nicht aus den Konsolidierungsbemühungen auszuklammern, soll die pauschale Reduzierung für 2014 nur noch 0,5% der ursprünglich geplanten Ansätze ausmachen. Der Kürzungsbetrag beläuft sich danach auf 335 TEUR.*

- e) Reduzierung Personalausgaben (Kto. 50, 51) im PK-Budget durch personalwirtschaftliche Maßnahmen: pauschale Kürzung ca. 0,5 %

*Die Personalaufgaben für das Jahr 2014 und den mittelfristigen Planungszeitraum betragen ca. 50 Mio. EUR (vgl. Darstellungen unter M3). Durch personalwirtschaftliche Maßnahmen soll im Haushaltsvollzug auch weiterhin eine Ergebnisverbesserung um 250 TEUR (d.h. Reduzierung um 0,5%) erzielt werden.*

- f) Reduzierung Aufwendungen für Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (Kto. 5211): pauschale Kürzung 5 %

*Die geplanten Ausgaben vor Kürzung betragen 890 TEUR. Die Reduzierung durch die pauschale Kürzung führt zu einer Ausgabenminderung von 45 TEUR.*

- g) Reduzierung Aufwendungen für Unterhaltung von sonstigem Vermögen (Kto. 522): pauschale Kürzung 5 %

*Die geplanten Ausgaben vor Kürzung betragen 7.075 TEUR. Die Reduzierung durch die pauschale Kürzung führt zu einer Ausgabenminderung von 350 TEUR.*

- h) Reduzierung Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen (Kto. 525): pauschale Kürzung 5 %

*Die geplanten Ausgaben vor Kürzung betragen 628 TEUR. Die Reduzierung durch die pauschale Kürzung führt zu einer Ausgabenminderung von 30 TEUR.*

Für die vorgenannten Positionen b), c), d), f), g) und h) wird in Höhe von 20% des Kürzungsbetrages (insgesamt 1.045 TEUR) wiederum eine zentrale Deckungsreserve in Höhe von 175 TEUR gebildet.

**Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Kürzungsbeträge insgesamt (TEUR)	1.347	1.363	1.380	1.380
./. Deckungsreserve (TEUR)	175	175	175	175
= Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	1.172	1.188	1.205	1.205
Wirkung	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr	laufend

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## M 2: Erhöhung der eigenen Steuereinnahmen

Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 kam es zu einem Einbruch der Gewerbeerträge – insbesondere auch bei den größeren Steuerzahlern – und zu einem extremen Rückgang bei Erträgen aus der Gewerbesteuer. Das ursprüngliche Niveau konnte immer noch nicht wieder erreicht werden. Entsprechend der allgemeinen Erwartungen wird zwar in Zukunft wieder von einem Wirtschaftswachstum und einer Erhöhung der GewSt-Einnahmen ausgegangen. Jedoch wird die Erholung auf das Ursprungsniveau (GewSt-Einnahmen 2008 ca. 29 Mio. EUR) noch einige Zeit in Anspruch nehmen und erst außerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums wieder zu erlangen sein.

Für das Jahr 2016 wurden Einnahmen aus der GewSt von 23.500 TEUR geplant. Vor dem Hintergrund der Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der kommunalen Steuern (Steuerschätzung) kann für die Zeit bis 2016 von einer weiteren Erholung ausgegangen werden.

Für den Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2016 jedenfalls kommt der Realisierung dieser Einnahmen eine hohe Bedeutung zu. Die SVV wird daher die Entwicklung regelmäßig evaluieren und erforderliche Maßnahmen zur Realisierung prüfen. Das betrifft z.B. die konkrete Ansiedlungspolitik und auch die Hebesatzpolitik.

Im Jahr 2013 wurde der Hebesatz der Gewerbesteuer von 380 v.H. auf 400 v.H. erhöht. Weiterhin gilt seit dem 01.01.2014 ein Hebesatz der Grundsteuer B von 480 v.H. (davor 458 v.H.). Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt mit 400 v.H. bereits deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Um zusätzliche Einnahmen aus der Gewerbesteuer zu erzielen, wurden mit dem Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2012 dem Bereich Wirtschaftsförderung in der Fachgruppe 80 zwei zusätzliche Stellen des gehobenen Dienstes zugewiesen. Denn durch das stetige Bemühen zur Ansiedlung von neuen Unternehmen und zur Bestandssicherung von bereits ansässigen Unternehmen sind sowohl bei der Gewerbesteuer und unter Umständen auch bei der Grundsteuer positive Effekte zu erzielen. Dabei wird Brandenburg an der Havel als Regionaler Wachstumskern auch von der engen Kooperation und Zusammenarbeit mit den Städten Rathenow und Premnitz sowie dem Landkreis Havelland profitieren. Die gemeinsame Entwicklung der Wirtschaftsregion Westbrandenburg wird u.a. auch das regionale und überregionale Standortmarketing verbessern. Im Rahmen des GRW-Regionalbudgets wird dieser Prozess in den Jahren 2013 bis 2015 auch durch weitere Partner unterstützt.

### Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	1.500	2.000	2.500	3.000	
Wirkung	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr	laufend	

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

### M 3: Reduzierung von Personalstellen; Stellen- und Personalentwicklungskonzept

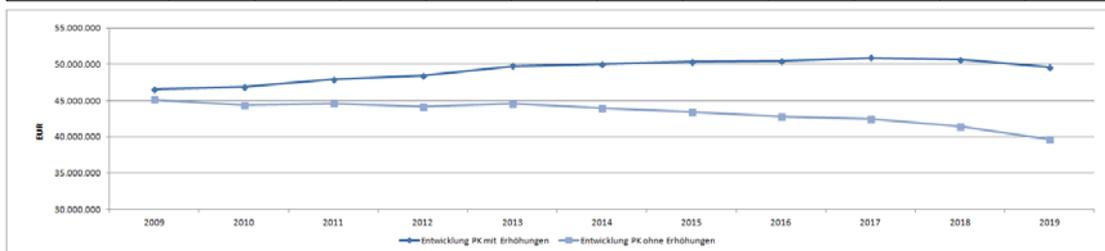
Die bisherige Beschlusslage sieht im Wesentlichen vor, dass

- eine Nachbesetzungsquote von max. 25 % für jede altersbedingt freiwerdende Stelle einzuhalten ist und
- im Jahresdurchschnitt möglichst Stellen im Umfang von 20 VBE nicht wieder zu besetzen sind.

Die Stadt hat das Instrument der Gewährung von Altersteilzeit dazu in den letzten Jahren sehr intensiv genutzt. Durch den Eintritt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Rente/Pensionierung oder in die Freizeitphase der Altersteilzeit werden in den Folgejahren weitere Stellen in nennenswerter Zahl frei, von denen dann nur jede vierte Stelle extern neu besetzt werden kann.

Die Entwicklung der Personalkosten spiegelt diese Entscheidung wider. Auch unter Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungserhöhungen werden die Personalkosten in der Zukunft sinken; ohne Tarif- und Besoldungserhöhungen, die in der Regel nicht von der Stadt beeinflussbar sind, werden die Bemühungen noch deutlicher sichtbar.

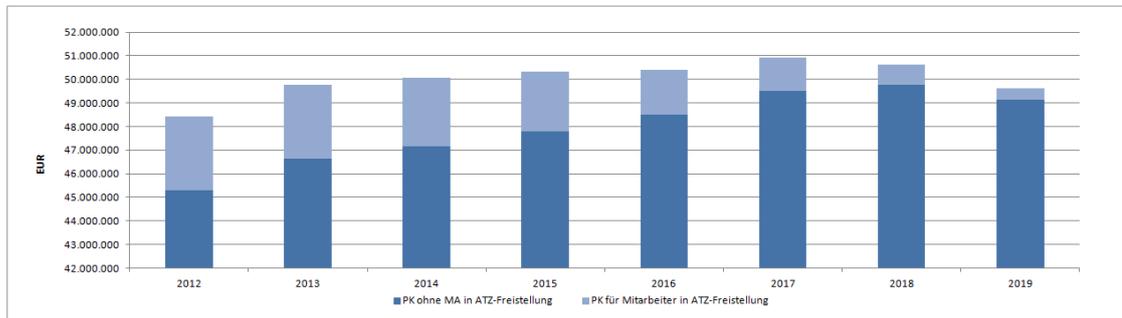
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Entwicklung PK mit Tarif- und Besoldungserhöhungen unter Berücksichtigung von Stellenabbau	46.535.100	46.890.800	47.916.700	48.426.200	49.761.300	50.052.700	50.314.600	50.418.400	50.908.600	50.622.000	49.604.700
	Jahresrechnung	Jahresrechnung	Jahresrechnung	Jahresrechnung	voraussichtl. Jahresrechnung	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung
Entwicklung PK ohne Tarif- und Besoldungserhöhungen unter Berücksichtigung von Stellenabbau	45.147.600	44.379.700	44.632.800	44.149.400	44.596.500	43.915.900	43.423.081	42.770.605	42.497.176	41.451.246	39.689.876



Für die Gewährung von ATZ im Rahmen des beschlossenen sozial-verträglichen Stellenabbaus werden erhebliche finanzielle Mittel aufgebracht.

Allein im Planungszeitraum des aktuellen Haushaltsjahres 2014 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 müssen insgesamt 8.742 TEUR liquiditätswirksam aufgebracht werden, um den beschlossenen sozialverträglichen Stellen- und Personalabbau umzusetzen.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Entwicklung PK mit Tarif- und Besoldungserhöhungen unter Berücksichtigung von Stellenabbau	48.426.200	49.761.300	50.052.700	50.314.600	50.418.400	50.908.600	50.622.000	49.604.700
	Jahresrechnung	voraussichtl. Jahresrechnung	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung
darunter Mittel für MA in ATZ - Freistellungsphase, deren Kosten zukünftig wegfallen	3.131.300	3.139.300	2.907.800	2.505.000	1.920.500	1.408.600	867.300	451.900



Dieser Umstrukturierungsaufwand wird in den Folgejahren - insbesondere auch in den Jahren außerhalb des mittelfristigen Planungszeitraums (2017 bis 2019) – weiter sinken. Somit wird dann die Ergebnisrechnung der Stadt nachhaltig entlastet. Die Mittel für ATZ machen in 2016 noch 1.921 TEUR aus und fallen ab 2020 weg.

Da die Verwaltung nicht nur wegen der Notwendigkeit zu Konsolidierung und Aufgabenkritik, die eben auch den Stellen- und Personalbestand betreffen, sondern auch wegen der allgemeinen demografischen Herausforderung die Strategien und Konzepte zur Entwicklung des Stellen- und Personalbestandes ständig zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben hat, wird auch das Stellen- und Personalentwicklungskonzept überprüft und fortgeschrieben.

Von einer Wechselwirkung zur Maßnahme M28 ist auszugehen.

**Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

#### **M 4: Erhöhung der Beteiligungserträge im Ergebnishaushalt und Reduzierung von Betriebskostenzuschüssen für kommunale Beteiligungen**

Die Gewinnanteile der Stadt an den Stadtwerken werden grundsätzlich im Haushalt vereinnahmt und reduzieren den Finanzbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Für 2011 bis 2014 wurde zur Finanzierung der Eigenanteile der VBBR für die Infrastrukturvorhaben Hauptbahnhof und Nicolaiplatz vereinbart, dass durch die TWB ein entsprechender Investitionszuschuss an die VBBR GmbH ausgereicht wird. Die Gewinnbeteiligungen wurden daher analog – letztmalig für das Jahr 2014 - reduziert. Ursprünglich sollte das nur bis 2013 erfolgen, da die Maßnahmen aber teilweise noch 2014 betreffen, ist auch im Haushalt 2014 noch ein entsprechender Effekt berücksichtigt.

Durch steuerliche Vorteile können ab 2015 zusätzliche Mehreinnahmen aus Gewinnbeteiligungen von mind. 300 TEUR erzielt werden. Dazu sollen im Jahr 2014 nach dem Willen der Stadt im TWB-Konzern

- die Rechtsform der StWB GmbH in eine GmbH & Co. KG geändert werden und
- gleichzeitig zwischen der StWB GmbH & Co. KG und der BRAWAG ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen werden.

Aber auch generell sollen die Ertragspotenziale der Unternehmen in kommunaler Trägerschaft (insbesondere die Beteiligung an der Sparkasse) genutzt und optimiert werden, um künftig zusätzliche Konsolidierungsbeiträge zu erhalten.

##### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Konsolidierungsbeitrag (TEUR) TWB		550,0	550,0	550,0
Konsolidierungsbeitrag (TEUR) Spk.	250,0	250,0	250,0	250,0
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

Betriebskostenzuschüsse aus dem Haushalt für Eigen-/Beteiligungsgesellschaften sollen nach dem HSK 2012 kritisch geprüft werden. Daher wurde bezogen auf die BAS bereits mit dem HSK 2012 eine schrittweise Reduzierung der Betriebskostenzuschüsse (urspr. 284 TEUR in 2012) beschlossen.

Die BAS leistet für die Stadt eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit dem Bemühen, arbeitslose Menschen wieder in den 1. Arbeitsmarkt einzugliedern. Allerdings hat der Bund in den vergangenen Jahren mit starken Mittelkürzungen dafür gesorgt, dass die Arbeit, welche Träger wie die BAS erbringen, nicht mehr in dem Maße gefördert wird, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Leider ist die Zielgruppe für Arbeitsmarktmaßnahmen noch nicht in dem Maße gesunken, wie es bundesweit der Fall war. Aus diesem Grund ist die Arbeit, die die BAS für die Stadt Brandenburg an der Havel leistet, nicht verzichtbar.

Durch die Gesellschaft wurde daher ein neues Unternehmenskonzept erstellt, das sich den veränderten Rahmenbedingungen stellt und das von der SVV bereits beschlossen wurde. Damit hat die BAS ihren Beitrag zur Konsolidierung des Gesamthaushaltes mit der Einsparung von 50 TEUR ab dem Jahr 2013 erbracht.

Mit der Festschreibung des Betriebskostenzuschusses für die BAS auf 234 TEUR auch für die kommenden Jahre, erhält die Gesellschaft Planungssicherheit, um ihr Wirtschaftskonzept für 2014 und die folgenden Jahre den veränderten Marktbedingungen anzupassen. Dieser Schritt stärkt die Zukunftsfähigkeit der BAS und ermöglicht es ihr, die Aufgaben der kommenden Jahre anzugehen.

## **M 6: Optimierung von Zinsausgaben**

Durch Zinsmanagement soll das günstige Zinsniveau ausgenutzt werden, um die Zinsbelastung lang- und mittelfristig positiv und vor allem auch verlässlich planbar zu beeinflussen.

Der Finanzausschuss hatte dazu bereits entsprechende Zinssicherungsstrategien diskutiert und sich dabei auch durch Vertreter von Kreditinstituten die zur Verfügung stehenden Instrumente erläutern lassen. Unter Berücksichtigung des Kreditportfolios der Stadt steht dabei insbesondere die Inanspruchnahme des Kassenkredites im Fokus der Überlegungen, weil dort die variable Verzinsung die größten Zinsänderungsrisiken in sich birgt.

Daher sollen zum geeigneten Zeitpunkt auch Zinssicherungsinstrumente (z.B. Zinsswaps) zum Einsatz kommen. Voraussetzung dazu ist ein vorheriger Derivatebeschluss durch die SVV.

Zur Zeit finanziert die Stadt den Kassenkredit fast ausschließlich auf (variabler) EONIA-Basis. Das Zinsniveau führt damit zwar zu sehr geringen Zinsaufwendungen. Allerdings sind damit eben auch tendenziell höhere Zinsänderungsrisiken verbunden.

Bei der Zinsaufwandsplanung wurde bereits berücksichtigt, dass eine mittel- bzw. langfristige Zinssicherung dann zu einer etwas höheren Refinanzierungsbasis erfolgen müsste.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## **M 7: Schließung Teil-HH 551.02 (BUGA)**

Die Umlagezahlungen an den Zweckverband BUGA 2015 Havelregion im Teil-HH 551.02 entfallen ab 2015 gegenüber dem Planjahr 2014 (1.417,6 TEUR). Damit reduzieren sich die Ausgaben im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum erheblich. Diese Verbesserung ist bereits ergebniswirksam in den Haushaltszahlen enthalten.

Spätestens nach dem Jahr 2016 wird zudem der Teilhaushalt in Gänze zu schließen sein. Die Sach- und Personalaufwendungen werden dann anderen Verwaltungsbereichen zugeordnet bzw. teilweise eingespart.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## **M 9: Verbesserung der Finanzausstattung der kreisfreien Städte des Landes Brandenburg**

Die kreisfreien Städte des Landes Brandenburg haben gegenüber der Landesregierung und gegenüber dem Landtag in den letzten Jahren mehrfach die mangelhafte Finanzausstattung angemahnt. Trotz einiger Verbesserungen (z.B. Erhöhung der Hauptansatzstaffel) bleibt die Finanzausstattung - insbesondere für die hier zu leistenden Auszahlungen im Sozial- und Jugendhilfebereich - leider unzureichend. Die kreisfreien Städte gehen davon aus, dass der Gesetzgeber die bisher im Finanzausgleich bestehenden Verteilmaßstäbe auf horizontaler Ebene und sicher auch auf vertikaler Ebene weiter verändern muss.

Die letzten Änderungen des BbgFAG, die Ende 2010, Ende 2012 und im Oktober 2013 vom Landtag beschlossen wurden, haben daran nichts Wesentliches verändert. Für die besonderen Bedarfssituationen in den kreisfreien Städten bietet die Hauptansatzstaffel allein kein ausreichendes Differenzierungskriterium im kommunalen Finanzausgleich.

Zwischenzeitlich hat der Landtag mit der Vierten Änderung des BbgFAG zwar einen weiteren Sonderlastenausgleich (§15 Abs. 2) eingeführt. Wegen der Finanzierung des Jugendhilfelastenausgleichs aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs kommt es auf der horizontalen Ebene des Finanzausgleichs nun zu einer Umverteilung von Finanzmitteln; die allgemeinen Zuweisungen sinken und die Zuweisungen für Sonderlasten steigen. Im Saldo bleibt für die Stadt Brandenburg an der Havel ein zwar positiver, aber dennoch viel zu geringer Effekt aus der Einführung des Jugendhilfelastenausgleichs.

Die Stadt Brandenburg an der Havel wird sich ungeachtet dessen jedoch gemeinsam mit den anderen kreisfreien Städten sowie mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg auch weiterhin aktiv an der Diskussion zur Verbesserung des Finanzausgleichs beteiligen.

Derzeit sind noch keine Angaben zu möglichen Einnahmeveränderungen aus dem Finanzausgleich möglich.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## **M 10: Entschuldung der kreisfreien Städte durch das Land Brandenburg**

Die Stadt musste die kameralen, strukturellen Fehlbeträge (d.h. die negativen Finanzierungssalden aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und den entsprechenden Auszahlungen) in den letzten Jahren (nach Umstellung auf die Doppik im Finanzhaushalt: Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln) durch Kassenkredite finanzieren.

Die Inanspruchnahme des Kassenkredites verlief in den letzten Jahren parallel zum Anstieg des kumulierten Fehlbetrages im kameralen Haushalt.

Eine kurzfristige und nachhaltige Reduzierung der Kassenkreditinanspruchnahme würde voraussetzen, dass es im Rahmen der Haushaltskonsolidierung nachhaltig gelingt, positive Finanzierungssalden zu erzielen.

Das Problem der aufgelaufenen hohen Kassenkreditsalden besteht nicht nur in Brandenburg an der Havel. Das Land ist deshalb aufgefordert, sich über geeignete Maßnahmen zur Entschuldung mit den kreisfreien Städten zu verständigen.

Nicht zuletzt war und ist es zum einen auch Sache des Landes, durch einen bedarfsgerechten Finanzausgleich einen Beitrag zur Beseitigung des Missverhältnisses zwischen den laufenden Einnahmen und den laufenden Ausgaben zu leisten.

Zum anderen muss sich das Land gerade hier zurechnen lassen, dass auch durch die bisherige Kommunalpolitik die Defizite bei den kreisfreien Städten maßgeblich erst aufgelaufen sind (vgl. Maßnahme M9).

Die Entschuldung würde durch geringere Kassenkreditsalden auch zu einer nachhaltigen Verringerung der Zinsaufwendungen führen (vgl. Maßnahme M6).

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## **M 11: Geltendmachung von besonderen Belastungen zur Gewährung von Finanzhilfen nach § 16 BbgFAG**

Aus den bestehenden laufenden Verwaltungsaufgaben, die zu unverschuldeten Defiziten führen (vgl. Maßnahmen M9 und M10) und aus weiteren außergewöhnlichen Belastungen der Stadt Brandenburg an der Havel ergeben sich Anknüpfungspunkte für Finanzhilfen nach §16 BbgFAG.

Analog zu der im Jahr 2009 gewährten Zuweisung ist als Grundlage die Haushaltslage der Stadt im Allgemeinen denkbar. Zusätzlich ergeben sich aber auch Anhaltspunkte zum Ausgleich eines besonderen Bedarfes.

Im Allgemeinen ist als Voraussetzung hierfür auf die bestehenden negativen Finanzierungssalden zu verweisen. Aber auch im Einzelnen lassen sich Beispiele finden, die einen Anspruch auf Ausgleich eines besonderen Bedarfes begründen:

- Beseitigung von Umweltschäden an eigenen Grundstücken
- nachhaltig hohe Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung
- unzureichende Finanzierung im Bereich des SGB II durch §15 BbgFAG
- Fehlbedarf bei der Finanzierung von Betriebskostenzuschüssen für Kindertagesbetreuung durch Erhöhung der Betreuungsschlüssel

Mittel aus Bedarfszuweisungen können zur Finanzierung von notwendigen Ausgaben herangezogen werden oder sie reduzieren dauerhaft die kurzfristige Verschuldung und führen somit ebenfalls zu einer nachhaltigen Reduzierung der Zinsaufwendungen.

Neben der Unterstützung bei der Finanzierung von Aufwendungen können seit der Dritten Änderung des BbgFAG auch Hilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen von Bedarfszuweisungen nach §16 BbgFAG beantragt werden. Zur Durchführung derartiger Investitionsmaßnahmen wurde der Stadt im Jahr 2013 ein Betrag von 150 TEUR (zzgl. einer avisierten Zusage von weiteren 2.950 TEUR für das Jahr 2014) für die Sanierung von Kita-Gebäuden zugesagt (vgl. u.a. BV 212/2103, 213/2013 und 276/2013).

Die Verwaltung wurde bereits konkret beauftragt, über die bisher bewilligten Bedarfszuweisungen i.H.v. 3.100 TEUR zur Sanierung von Kindertagesstätten weitere Bedarfszuweisungen für die Jahre 2015 und 2016 zu beantragen.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

## **M 12: Überprüfung Entgeltordnung für das Marienbad**

Das Marienbad benötigt einen jährlichen Betriebskostenzuschuss aus dem Haushalt, um den nicht durch eigene Einnahmen, d.h. insbesondere durch Entgelte, gedeckten laufenden Finanzbedarf decken zu können.

Der regelmäßige Zuschuss für laufende Zwecke betrug in früheren Jahren in der Regel 875 TEUR. Im Haushaltsjahr 2012 betrug der Betriebskostenzuschuss 853,1 TEUR.

Nach der Beschlusslage aus dem HSK 2012 soll der laufende Betriebskostenzuschuss für 2013 und in der mittelfristigen Finanzplanung jeweils maximal 840 TEUR betragen.

Um den Betriebskostenzuschuss auf dem beschlossenen Niveau, d.h. bei 840 TEUR, zu stabilisieren und dessen Anstieg in der mittelfristigen Finanzplanung zu vermeiden, sind auch weiterhin eine moderate Anpassung der Nutzungsentgelte durch eine neue Benutzungs-/Entgeltordnung und/oder ein strenges Kostenmanagement erforderlich.

Für das Jahr 2015 soll das bestehende Tarifsysteem darüber hinaus grundlegend überprüft und modernisiert werden.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** laufende Bearbeitung

### M 13: neue Benutzungs- und Entgeltordnung der Städtischen Musikschule

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule wurde im Jahr 2012 überarbeitet und sah eine prognostizierte Erhöhung der Entgelte von 7,6 TEUR p.a. vor. Gleichzeitig hat die SVV beschlossen, dass jährlich weitere Anpassungen erfolgen sollen. Ab dem Schuljahr 2012/2013 und danach für jedes folgende Schuljahr bis 2016 sollen somit die Gebühren gemäß Beschluss der SVV angepasst werden.

Entsprechende zusätzliche Konsolidierungsvorgaben wurden bereits durch den Beschluss zum HSK 2012 gemacht, die für das HSK 2013 im Grundsatz bestätigt und der Höhe nach angepasst wurden.

Aktuell wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung entsprechend der Vorgaben aus dem HSK 2013 erarbeitet (BV 67/2014), die Einnahmeerhöhungen von 3,4% bis 5,6% bei den unterschiedlichen Nutzergruppen vorsieht.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	8,0	16,0	24,0	24,0
Wirkung	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr	laufend

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

## M 14: Überprüfung Benutzungs- und Entgeltordnung der Fouque-Bibliothek

Für die Fouque-Bibliothek ist die Benutzungs- und Entgeltordnung zu überarbeiten. Einerseits sind die Ausgaben für den Medienetat ständig auf gleich hohem Niveau erforderlich, um den Ausleihbestand aktuell zu halten. Andererseits können für die Ausleihungen von sog. Neuen Medien zusätzliche Einnahmen generiert werden.

Zudem deutet auch das Verhältnis von „normalen“ Einnahmen und von Erträgen aus Säumnissen darauf hin, dass die Entgelte insgesamt einer Überprüfung unterzogen werden müssen. Die Nutzer werden offenbar durch die Höhe der Entgelte nicht dazu animiert, die vereinbarten Ausleihzeiten einzuhalten.

Andererseits ist es auch zu prüfen, ob für Entleihungen Zusatzentgelte erhoben werden können. Dabei ist auch möglich, eine Unterscheidung hinsichtlich der Art des entliehenen Mediums vorzunehmen.

Erträgen von ca. 50 TEUR p.a. stehen derzeit Aufwendungen von ca. 1.274 TEUR gegenüber. Das ordentliche Ergebnis ist entsprechend negativ (-1.224 TEUR).

Ein Konsolidierungsbeitrag durch Erhöhung der Einnahmen mind. von 15 TEUR ist entsprechend der HSK-Vorgaben erforderlich.

Dazu wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung erarbeitet (BV 62/2014), auf deren Grundlage Mehreinnahmen von 15 TEUR p.a. möglich sind. Da diese Mehreinnahmen aber auch vom künftigen Nutzerverhalten (insbesondere Einhalten der Ausleihzeiten) abhängt, müssen die IST-Einnahmen und die Entgeltordnung regelmäßig überprüft werden.

### Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	7,5	15,0	15,0	15,0	
Wirkung	HH-Jahr	HH-Jahr	HH-Jahr	laufend	

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

## **M 17: Folgekostenberechnung von Investitionen**

Unter Bezugnahme auf §16 Abs. 2 KomHKV dürfen „Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist die Ermittlung der Folgekosten beizufügen.“

Die Kommunalaufsicht verweist in ihrem Genehmigungsbescheid zum HSK 2012 ausdrücklich auf diese gesetzliche Verpflichtung aus der KomHKV. Gleichzeitig wurde die Anwendung des Leitfadens des Ministeriums des Innern für die Erstellung kommunaler Wirtschaftlichkeitsberechnungen vom 15.05.2012 empfohlen.

Da Investitionsentscheidungen auch die Entwicklung der Haushaltswirtschaft in der Zukunft beeinflussen, wird der Leitfaden zukünftig bei der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen beachtet.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

***Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:*** laufende Bearbeitung

## M 18: Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer

Im kommunalen Finanzausgleich werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung berücksichtigt. Einwohner in Nebenwohnung werden dabei nicht berücksichtigt, obwohl diese die vorhandene Infrastruktur nutzen und höchstens indirekt durch getätigte Umsätze zum Steueraufkommen der Kommune beitragen.

Die Zweitwohnungssteuer kann von Städten und Gemeinden in eigener Verantwortung auf Grundlage einer Satzung erhoben werden. In einigen Brandenburger Städten und Gemeinde existieren bereits entsprechende Satzungen.

Die Verwaltung hat entsprechend des Auftrages der SVV eine Berichtsvorlage (030/2013) erstellt, die parallel zum HSK 2013 beraten wurde. Grundsätzlich wurde die Erarbeitung einer Satzung zur Erhebung von Zweitwohnungssteuer mit dem HSK 2013 beschlossen.

Darüber hinaus wurde auch mit der Zusage von investiven Bedarfszuweisungen für die Sanierung von Kita-Gebäuden durch das MI eine Auflage zum Erlass einer entsprechenden Satzung bis zum 31.12.2014 ausgesprochen.

Aktuell geht es noch um die Klärung von einigen rechtlichen Fragen zum Satzungsinhalt. Dabei ist z.B. zu klären, wie sich die sog. Zweitwohnung konkret von anderen Wohnungen abgrenzt und welche Steuerbefreiungen auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung anzuerkennen sind. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass nicht nur alle beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Nebenwohnungen besteuert werden, sondern es müssen auch eigene Aktivitäten zur Durchsetzung der Steuergerechtigkeit durchgeführt werden können (VG Gelsenkirchen, 16 K 3699/01 vom 05.12.2002).

Nach Klärung dieser Fragen wird die Satzung der SVV im zweiten Halbjahr 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt. Damit wird ab dem Jahr 2015 unter Berücksichtigung der Einführungsphase ein zusätzlicher Konsolidierungsbeitrag erwartet.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)		55,0	110,0	110,0	
Wirkung		HH-Jahr	lfd.	lfd.	

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

### **M 23: Reduzierung der Ausgaben für Eingliederungshilfe durch Bereitstellung einer zusätzlichen Stelle und Schaffung eines qualifizierten Fallmanagements**

Die Steuerung der Einzelfälle durch die Bereitstellung von Personal in ausreichender Zahl und Qualifikation kann intensiviert werden. Die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII erfolgt auf der Basis

1. der Feststellung von Art und Umfang der Auswirkungen einer Behinderung auf die regionalen Möglichkeiten und individuellen Fähigkeiten des Antragstellers am Leben der Gemeinschaft in den Bereichen Wohnen, Bildung, Arbeit, Freizeit selbstbestimmt und weitestgehend selbstständig teilhaben zu können,
2. der im Einvernehmen mit dem Betroffenen und deren gesetzlichen Vertretern ermittelten und festgelegten Ziele, die realistisch durch die Hilfestellung kurz-, mittel und langfristig erreicht werden sollen und können,
3. der im Aushandlungsprozess mit dem Betroffenen und deren gesetzlichen Vertretern zu treffenden Festlegung über den als geeignet zu betrachtenden Leistungsanbieter (Träger),
4. der im Aushandlungsprozess mit dem Leistungserbringer, dem Betroffenen und deren gesetzlichen Vertretern festzulegenden Inhalte und Umfang der aus Sozialhilfemitteln zu finanzierenden Leistungen (Hilfeplan).

Dieser Prozess, der als Fallmanagement bezeichnet wird, ist je nach den Besonderheiten des jeweiligen Falles, welcher sich insbesondere aus Art und Schwere der Teilhabebeeinträchtigungen, dem Alter des Menschen mit Behinderungen und den vereinbarten Zielen der Leistungen sehr individuell gestaltet, in angemessenen Abständen und fortlaufend zu wiederholen, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz angestrebt wird.

Mit der Verbesserung der Stellenausstattung im zuständigen Bereich besteht nun die Möglichkeit, ein besseres Fallmanagement zu leisten. Darüber hinaus werden weitere positive Effekte erwartet durch:

- lückenlose Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Intensivierung der Erhebung von Kostenbeitrags- und Kostenersatzforderungen
- bessere Erfüllung haushaltsrechtlicher und statistischer Anforderungen auch für die Haushaltsplanung und die Budgetverhandlungen mit dem Land
- schnellere Verbuchung eingehender Zahlungen

Der Fachbereich IV erwartete mit dem HSK 2012 eine Reduzierung der Transferaufwendungen im Teil-HH 311.03 um 150 TEUR im Jahr 2013 und um 250 TEUR ab 2014. Dieser Konsolidierungsbetrag mindert sich jeweils um zusätzliche Personalkosten von ca. 50 TEUR für eine gD-Stelle.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	200,0	200,0	200,0	200,0
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

## M 25: Kostenerstattung für Kita-Finanzierung durch Land erhöhen

Nach der Veränderung der Betreuungsschlüssel in Kitas durch das Land hat die Stadt Brandenburg an der Havel gemeinsam mit den anderen kreisfreien Städten eine Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Konnexitätsgrundsatzes bei der Änderung des KitaG im Jahr 2010 erhoben.

Ziel dieser Gesetzesänderung war die durchaus begrüßenswerte Verbesserung des Betreuungsverhältnisses in den Einrichtungen. Zu diesem Zweck hat der Landesgesetzgeber die rechnerischen Personalschlüssel im KitaG erhöht. Auf diese Weise wurde die Anzahl des pädagogisch notwendigen Personals, welches in Kindertagesstätten vorhanden sein muss, erhöht. Die Änderungen der Personalschlüssel wirkten sich durch diesen gesetzlichen Finanzierungsmechanismus unmittelbar auf die Höhe der Personalkostenzuschüsse aus und verursachten erhebliche Mehrkosten auf kommunaler Ebene, die das Land jedoch als Veranlasser nicht ausreichend ausgeglichen hat.

Für die Stadt ergaben sich durch das Land nicht ausgeglichene Mehrkosten von mind. 200 TEUR jährlich seit dem 4. Qu. 2010; bis Ende 2013 damit mind. 700 TEUR.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes vom 30.04.2013 (VerfG 49/11) muss das Land das KitaG mit Wirkung von Jahr 2014 an ändern und den Kommunen einen vollständigen Ausgleich der Mehraufwendungen gewähren.

Mittlerweile hat die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf (5/8369) vorgelegt. Allerdings sieht der Gesetzentwurf keinen Ausgleich der in den Jahren 2010 bis 2013 aufgelaufenen Verluste auf kommunaler Ebene vor.

### Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	200,0	200,0	200,0	200,0	
Wirkung	lfd.	lfd.	lfd.	lfd.	

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

## **M 28: Fortführung und Intensivierung des Prozesses der Aufgabenkritik; Reduzierung des Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen**

### Begriffliche Abgrenzung Aufgabenkritik

Der Begriff der Aufgabenkritik teilt sich in zwei Komponenten:

Zunächst umfasst er die kritische Analyse der Art und Weise der Wahrnehmung der der Stadt übertragenen oder selbst gewählten Aufgaben und Leistungen auf die jeweils effektivste und wirtschaftlichste Form. Hierzu zählen **Überlegungen wie die zur richtigen internen Zuordnung, zur Eigenwahrnehmung oder Fremdvergabe oder auch zur Wahrnehmung in interkommunaler Zusammenarbeit**. Weiter zählen hierzu auch die Überprüfung grundlegender Prozesse und die Erhöhung des Leistungsvermögens der Verwaltung (durch gezielte Qualifizierung der Mitarbeiter und den weitgehenden Einsatz von IT).

Diese Form der Aufgabenkritik ist ein seit Jahren laufender Prozess, der vorrangig in der Verantwortung der Verwaltung liegt. Ein Endpunkt dieser Prozesse ist gegenwärtig sicher noch nicht erreicht. Es ist aber zweifelhaft, dass die weitere Optimierung kurzfristig Ergebnisse generieren kann, die allein zur Wiedererlangung der Haushaltssouveränität und der Haushaltsgenehmigung notwendig sind.

Insbesondere die immer wieder zu verzeichnenden Gegenentwicklungen, wie die andauernde Fallzahlsteigerung im Sozialbereich oder die Übertragung zusätzlicher Aufgaben bzw. die Anhebung von Standards durch Bund und Land ohne vollständige Gegenfinanzierung, erfordern es – wie bereits im HSK 2009 angeregt – auch die zweite Komponente der Aufgabenkritik anzugehen: Die Reduzierung des Umfanges der zu erbringenden Leistungen durch teilweisen oder vollständigen Verzicht auf (freiwillige) Leistungen oder die Absenkung von Standards der Leistungserbringung. Weiter gehört hierzu die Frage einer Anhebung des Kostendeckungsgrades durch Erhöhung von Gebühren oder Entgelten.

Im Hinblick auf alle diesbezüglichen Aktivitäten wird auch auf die Darstellungen unter *Kapitel 2*. verwiesen.

Bei der Betrachtung des Umfanges von freiwilligen Leistungen ist es in den letzten Jahren das Verständnis von kommunaler Selbstverwaltung in der Stadt gewesen, dass ein Anteil von 7,5% der laufenden Einnahmen auch als Zuschuss für sog. freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen oder aufrecht erhalten werden kann.

### Abwägung der Einzelaufgaben/-standards im Kontext der Gesamtsituation

Seitens der Fachverwaltungen wird hinsichtlich dieses Ansatzes der Erschließung von Konsolidierungseffekten immer wieder auf die vermutete mangelnde politische Akzeptanz von Vorschlägen hingewiesen. Angesichts der aktuellen Haushaltsituation darf es aber keine Denk-Tabus geben.

Allerdings haben die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt, dass die politische Akzeptanz von einzelnen Vorschlägen eher gering war, da hier jeweils die einzelne Leistung separat und nicht im Kontext der Überprüfung des gesamten Aufgabenkatalogs und der benötigten finanziellen und personellen Ressourcen betrachtet wurde. In dieser Sichtweise kommt der Einzelleistung/Einzelaufgabe zumeist eine überragende Bedeutung zu und erscheinen Abstriche unmöglich.

Dies ist ja auch vollkommen natürlich, da die Stadt nach vielen Jahren der Konsolidierung nur noch Leistungen erbringt oder Aufgabenstandards vorhält, die erforderlich sind und die jede für sich begründet ist.

Die als Basis dieser Diskussion erforderliche Gesamtübersicht der Aufgaben der Stadt und der ggf. disponiblen Leistungen oder Qualitätsstandards muss gründlich vorbereitet werden. Insbesondere ist eine Kommunikation zwischen Verwaltung und Stadtverordnetenversammlung erforderlich, in der die für eine qualifizierte Entscheidung jeweils notwendigen Informationen festgelegt werden. Hier gab es in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Sichtweisen.

### Bürgerhaushalt

Der Bürgerhaushalt ist aus Sicht der Finanzverwaltung sowie des Rechnungsprüfungsamtes eine ergänzende Maßnahme, die bei Bedarf genutzt werden kann, um ein Meinungsbild der Bürger zu weitergehenden Konsolidierungsansätzen einzuholen.

Dazu teilte u.a. auch das RPA der SVV mit: „Ein Bürgerhaushalt darf nur im Einklang mit dem Haushaltssicherungskonzept realisiert werden. Er sollte bei den Bürgern zu einem verstärkten Problembewusstsein für die notwendigen Konsolidierungsschritte führen und Unterstützung bei der Prioritätensetzung leisten. .... Ein Bürgerhaushalt muss eine Unterstützung für die Ziele der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung sein, nur unter diesem Gesichtspunkt ist er für unsere Stadt zweckmäßig und wirtschaftlich. ... Die Erstellung des Bürgerhaushaltes muss sich ebenso als Projekt selbst den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stellen und nicht nur deshalb vorangetrieben werden, weil es angesagt und politisch populär ist.“

Wenn ein entsprechender Abstimmungsbedarf in Zukunft entsteht, dann sollte die nähere Vorgehensweise im Rahmen einer Arbeitsgruppe abgestimmt werden. Etwa auch die Einteilung von Konsolidierungsvorschlägen in bestimmte Gruppen (wenn etwa verhindert werden soll, dass bestimmte Aufgabenfelder zu stark von der Konsolidierung betroffen sind bzw. ausgezehrt werden könnten) oder in Entweder-Oder-Vorschläge. Hier kann und soll natürlich auch eine politische Prioritätensetzung erfolgen.

Die abschließende Entscheidung über solche Konsolidierungsansätze ist rechtlich der SVV vorbehalten.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

***Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:*** laufende Bearbeitung

### M 30: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule

Die geltende Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule wurde im Dezember 2005 beschlossen. Da zwischenzeitlich auch höhere Aufwendungen für die Einrichtung zu tragen sind, muss eine Überprüfung und Änderung der Entgelte vorgenommen werden.

Nach Aufwendungen von 726 TEUR im Jahr 2013 müssen für die Jahr 2014 ff. nun ca. 753 TEUR (+ 27 TEUR) geplant werden. Das liegt im Wesentlichen an steigenden Personalaufwendungen.

Für ein Kalenderjahr werden auf Basis der noch gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung Gesamterträge von ca. 250 TEUR erzielt. Eine Erhöhung der Teilnahmeentgelte zum Ausgleich der höheren Aufwendungen, d.h. von ca. 10%, ist erforderlich und vertretbar.

Dazu ist spätestens mit Wirkung für Herbst 2014 eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung zu erarbeiten, so dass von dieser Entgelterhöhung noch 1/3 im Jahr 2014 wirksam werden kann.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	9,0	24,2	24,2	24,2	
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.	

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

### **M 32: Umlage der Beiträge für die Wasser- und Bodenverbände**

Wenn die Wasser- und Bodenverbände ihre Beiträge in Zukunft weiter deutlich anheben, ist auch eine Umlage dieser Beiträge zu prüfen.

Im Jahr 2012 wurden diese Mitgliedsbeiträge der Stadt an die Wasser- und Bodenverbände (Teil-HH 552.02) letztmalig deutlich angehoben: von 128 TEUR (2011) auf 177 TEUR, also p.a. um fast 50 TEUR.

In diesem Zusammenhang hatte die Stadt ihre Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v.H. (alt 300 v.H.) und der Grundsteuer B auf 458 v.H. (alt 450 v.H.) angehoben, um die Beiträge überwiegend durch allgemeine Deckungsmittel finanzieren zu können.

Für die Jahre 2014 ff. sind folgende Beitragszahlungen der Stadt an die Verbände im Haushaltplanentwurf enthalten: 2014 i.H.v. 180 TEUR (entspricht 2013); 2015 i.H.v. 185 TEUR; 2016/2017 jeweils i.H.v. 190 TEUR.

Sofern die Wasser- und Bodenverbände ihre Beiträge in Zukunft weiter deutlich anheben, ist eine Umlage dieser Beiträge auf die begünstigten Grundstückseigentümer zu prüfen.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

***Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:*** laufende Bearbeitung

### **M 33: Fortschreibung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und Anpassung der Parkgebührenordnung**

Durch Parkraumbewirtschaftung soll das bestehende Angebot bei den Kurzzeitparkplätzen im öffentlichen Straßenraum einem möglichst großen Kreis von Nutzern für zeitlich begrenzte Einkäufe und Besorgungen zur Verfügung gestellt werden. Das Einkaufs- und Freizeitverhalten hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Insbesondere die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten hat den Druck auf die im öffentlichen Raum angebotenen Kurzzeitparkplätze deutlich erhöht. In dem Bestreben, die Bewirtschaftung stärker an den Wünschen von Bürgerinnen und Bürgern zu orientieren sowie einen angemessenen Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei Kurzzeitparkplätzen zu erreichen, wird die Ausweitung der Parkzonen und Bewirtschaftungszeiten sowie eine Verkürzung der Bedientakte bei gleichzeitiger moderater Erhöhung der Parkgebühren geprüft.

Mit Beschluss 175/2012 vom 27.06.2012 wurde in einem ersten Schritt die Erhöhung der Parkgebühren bereits beschlossen (vgl. erledigte Maßnahme M20). Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, ein neues Parkraumbewirtschaftungskonzept - zumindest für die Neustadt und die Altstadt - vorzulegen. Dem Auftrag der SVV entsprechend soll es innerhalb des Bereiches, in dem der Parkraum bewirtschaftet wird, unterschiedliche Tarifzonen geben. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, die Anliegerparkgebühren zu überprüfen und ggf. zu erhöhen.

Die Verwaltung plant, einen entsprechenden Vorschlag im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines neuen Verkehrsentwicklungsplanes bis Ende 2014 in die SVV einzubringen.

Über mögliche Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt lassen sich daher derzeit noch keine Aussagen treffen.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** In Bearbeitung

### M 34: Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung wurde aktuell mit dem Ziel einer Einnahmeerhöhung von 7,5% und entsprechend des Auftrages aus dem HSK 2013 überarbeitet (BV 65/2014).

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung ist zum 01.01.2007 in Kraft getreten. Eine Erhöhung ist vor dem Hintergrund des allgemein gestiegenen Preisindex vertretbar.

Zudem ist zu beobachten, dass in jüngster Zeit auch Spielhallen mit Automatenbetrieb neu eröffnet haben. Es kann also davon ausgegangen werden, dass derzeit eine ausreichende Nachfrage an diesem Markt besteht.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	12,0	16,0	16,0	16,0	
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.	

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

### M 35: Überarbeitung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung wurde aktuell mit dem Ziel einer Einnahmeerhöhung von 7,5% und entsprechend des Auftrages aus dem HSK 2013 überarbeitet (BV 63/2014).

Die Bemessungsgrundlagen, d.h. auch die 50%-ige Steuererminderung für einen Hund von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII bzw. einkommensmäßig gleichstehenden Personen, werden dabei vorerst beibehalten.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)	14,0	20,0	20,0	20,0	
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.	

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

### M 36: Anpassung der Sondernutzungssatzung

Die derzeit gültige Satzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum wurde im Juni 1995 beschlossen. Allein die Tatsache, dass die Satzung seit über 10 Jahren nicht verändert wurde und die Gebühren noch in DM-Beträgen angegeben sind, macht eine Überarbeitung notwendig.

Der zuständige Fachbereich V plant daher eine Überarbeitung und ein Inkrafttreten zum 01.01.2015. Ein Erhöhungsbetrag von 20% wird angestrebt und für vertretbar angesehen.

Im Jahr 2014 werden im Haushaltsplan 95,1 TEUR an Gebühreneinnahmen veranschlagt (Teil-HH 122.21; KTR 122.21.01.01). Ab 2015 sollen diese Gebühren um 20% auf 114,1 TEUR steigen.

#### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)		19,0	19,0	19,0
Wirkung		HH-Jahr	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

### M 37: Übergabe Straßenbaulast für Bundesstraßen an Land

Mit der Feststellung des amtlichen Zensusergebnisses wechselt die Straßenbaulast für die Bundesstraßen auf dem Gebiet der Stadt ab dem 01.01.2014 zum Land, da die Einwohnerzahl 80.000 unterschreitet.

Nach den Regelungen des Fernstraßengesetzes verliert die Stadt damit entschädigungsfrei das Eigentum an den Bundesstraßen. Dazu zählen der Straßenkörper und die zu einer Bundesstraße gehörenden Anlagen (z.B. Lärmschutzwände, Entwässerungsleitungen, Lichtsignalanlagen). Dagegen gehören die Straßenbeleuchtung sowie Geh- und Radwege grundsätzlich nicht zu einer Bundesstraße.

Derzeit finden im Detail umfangreiche Abstimmungen mit dem Land dazu statt. Dabei ist auch zu klären, ob im Jahr 2014 noch eine Abstandsanzahlung für unterlassene Instandhaltung aus dem laufenden Unterhaltungsbudget aufzubringen sein wird.

Im Ergebnis wird es

- a) Auswirkungen auf den laufenden Aufwand für die Unterhaltung der Bundesstraßen und der Lichtsignalanlagen geben und

*Fest steht bereits, dass das Land für die Unterhaltung und den Betrieb der Lichtsignalanlagen im Jahr 2014 eine Kostenerstattung von ca. 120 TEUR gewährt. Weitere Entlastungen sind noch zu vereinbaren; bisher waren geplant: ca. 119 TEUR Unterhaltungsaufwand LSA und Brücken und 320 TEUR für Straßenunterhaltung. Unter Berücksichtigung von Abstandsanzahlungen im Jahr 2014 kann der zusätzliche Entlastungsbetrag damit ab 2015 bei mind. 400 TEUR liegen. Insgesamt würde sich das ordentliche Ergebnis damit ab 2015 um 520 TEUR reduzieren.*

- b) eine Reduzierung des Netto-Abschreibungsaufwandes für den Bereich der Bundesstraßen geben.

*Ausgehend von den Restbuchwerten der Bundesstraßen sowie den zugeordneten Sonderposten ergeben sich folgende Veränderungen im Ergebnis-Haushalt der Stadt: + AfA 1.400 TEUR ./. Ertr. Aufl. SoPo 200 TEUR = Netto-AfA + 1.200 TEUR.*

**Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

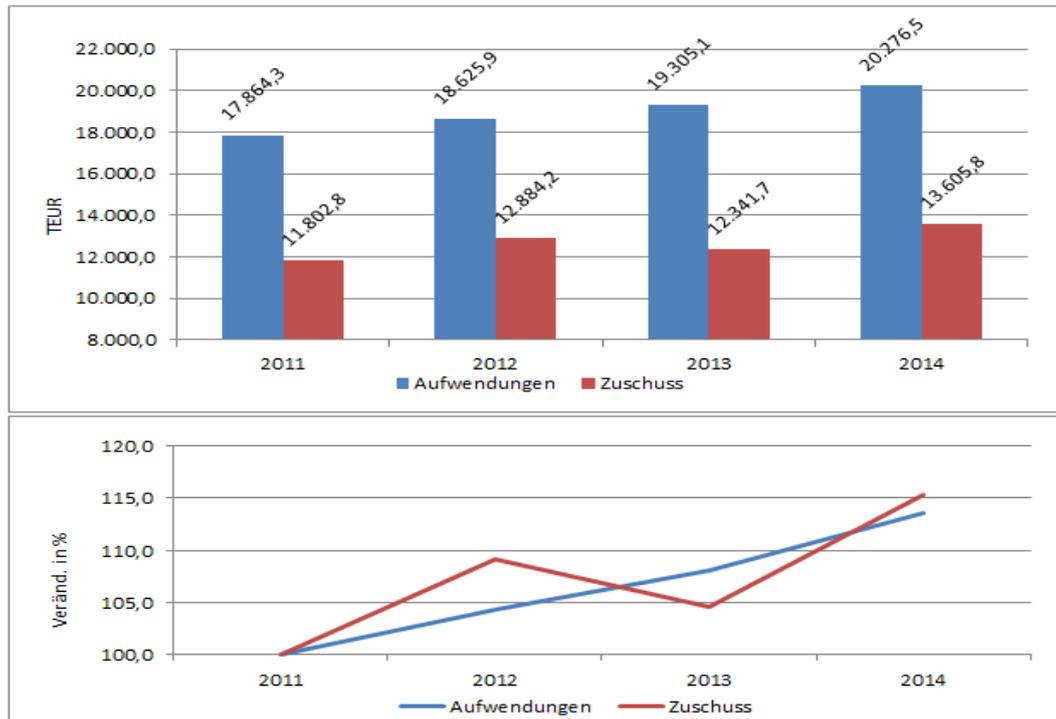
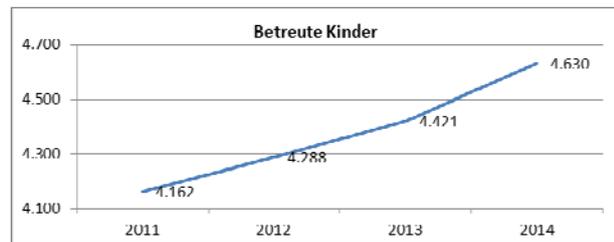
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Konsolidierungsbeitrag (TEUR) lfd.	120	520	520	520
Konsolidierungsbeitrag (TEUR) AfA	1.200	1.200	1.200	1.200
Wirkung	HH-Jahr	lfd.	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

### M 38: Überarbeitung Elternbeitragsordnung für Kita

In den Kindertagesstätten werden bei Betrachtung der Jahre 2011 bis 2014 deutlich mehr Kinder betreut.

Die Erhöhung der Zahl der betreuten Kinder von 4.162 auf 4.630 (+468) entspricht einem Zuwachs von 11,2%.



Im gleichen Zeitraum haben sich die Aufwendungen und Erträge auch entsprechend entwickelt. Allerdings ist zu verzeichnen, dass sich die Aufwendungen und der Zuschuss für die Kindertagesbetreuung von Kindern noch dynamischer als die Anzahl der betreuten Kinder entwickelt haben.

Die **Aufwendungen** (= Betriebskostenzuschüsse) sind von 17,8 Mio. EUR **um 13,5%** auf 20,3 Mio. EUR gestiegen.

Der **Zuschuss** aus dem kommunalen Haushalt hat sich von 11,8 Mio. EUR auf 13,6 Mio. EUR, also **um 15,3 % erhöht**.

Die Aufwendungen je betreutes Kind haben sich damit stärker erhöht, als sich die Anzahl der betreuten Kinder im gleichen Zeitraum erhöht hat.

Die Aufwendungen des Haushaltes stellen im Wesentlichen die Betriebskostenzuschüsse an die Träger der Kitas zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten dar. Der Anspruch der Träger auf einen Ausgleich der Kosten zum Betrieb der Kita wurde im Vorfeld durch die von den Trägern auf Basis einer Elternbeitragsordnung zu vereinnehmenden Elternbeiträge gemindert.

Die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse wiederum hat im Wesentlichen folgende Ursachen:

- Erhöhung der Lohntarife des eingesetzten Betreuungspersonals,
- Steigerung der verbrauchsabhängigen Kosten sowie
- Erhöhung von Gebäudekosten aufgrund umfangreicher Investitionstätigkeit.

Die Elternbeiträge wurden im Jahr 2011 in Höhe von 2.950,7 Mio. EUR und im Jahr 2012 in Höhe von 3.183,0 Mio. EUR erhoben. Damit machen die Elternbeiträge ca. 14,5% des Gesamtaufwandes (Aufwand vor Abzug der Elternbeiträge) aus.

Allerdings stiegen die Elternbeiträge vor allem wegen der Zunahme der betreuten Kinder und weniger wegen der o.g. steigenden Aufwendungen für den Betrieb der Kitas an.

Um deshalb künftig auch einen Teil der steigenden Aufwendungen durch die Nutzer finanzieren zu lassen, sollen die Beiträge erhöht werden. Ein zusätzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Erhöhung der ersparten Aufwendung durch die Anpassung der Regelsatzverordnung.

Die Träger der Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen legen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG die Elternbeiträge selbst fest. Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG ist jedoch bezüglich der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ein Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also der Stadt Brandenburg an der Havel, herzustellen.

Es ist das Ziel der Stadt, dass die Elternbeiträge im Jahr 2015 in der Summe um 10% erhöht werden. Bei gleichbleibenden Aufwendungen würde sich damit der Zuschuss der Stadt um ca. 300 TEUR verringern. Der Anteil der Elternbeiträge an der Gesamtaufwendungen der Kitas würde dann bei ca. 16% liegen.

**Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)		300,0	300,0	300,0
Wirkung		HH-Jahr	lfd.	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

### M 39: Reduzierung Zuschuss für Eingliederungshilfe durch Neuregelung auf Bundesebene (Bundesleistungsgesetz)

Nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene will die Bundesregierung „ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.“<sup>10</sup>

Konkret sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Erste Vorschläge dazu beinhalten einen maßvollen, dynamischen Einstieg des Bundes in die Kosten der Eingliederungshilfe. Folgende Forderungen und Eckpunkte werden diskutiert und genannt:

- 600 € / Monat ohne Bedarfsprüfung für alle über 18-jährigen Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zählen
- Bedarfe höher als 600€, wie bisher aus Eingliederungshilfe nach SGB XII
- Zuständigkeit ggf. Träger der Eingliederungshilfe

Wenn man annimmt, dass

1. alle derzeitigen Leistungsberechtigten im Teil-H 311.03 zukünftig 600 €/Monat,
2. bei voller Anrechnung auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII und
3. bei Gelten der derzeitigen Regelungen im SGB XII zum Einsatz von Einkommen und Vermögen (Grenzen und Bruttoprinzip) erhalten, ergäbe sich Folgendes:
  - Von den 788 Leistungsberechtigten (Stand August 2013) würden 139 Leistungsberechtigte keine Eingliederungshilfe nach SGB XII mehr erhalten, da ihnen derzeit weniger als 600 €/Monat gewährt werden. Daraus würden Minderaufwendungen in Höhe von ca. 55 T€/Monat = 660 T€/Jahr resultieren.
  - Die „restlichen“ 649 Leistungsberechtigten würden weiterhin Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten, jedoch würde sich ihr Anspruch um 600 €/Monat reduzieren. Daraus würden Minderaufwendungen in Höhe von ca. 390 T€/Monat / = 4,68 Mio. €/Jahr resultieren
  - Die Bruttoaufwendungen würden sich mithin insgesamt um 5,34 Mio./Jahr vermindern.

Nach dem AG-SGB XII des Landes Brandenburg würden das Land 85% und die Stadt 15% der Gesamtnettoaufwendungen tragen. Somit ergibt sich für den Haushalt der Stadt eine Aufwandsverringerung von 15% von 5,34 Mio. € = ca. 800 T€

#### Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017
Konsolidierungsbeitrag (TEUR)			400	800
Wirkung			HH-Jahr	lfd.

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

<sup>10</sup> Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD in der 18. Legislaturperiode: „Deutschlands Zukunft gestalten“, Kapitel Handlungsfähig im Bund, in Ländern und Kommunen, Seite 67

## **M 40: Reduzierung KdU-Ausgaben durch gesetzlichen Mindestlohn**

Die neue Bundesregierung hat sich darauf verständigt, dass ein gesetzlicher Mindestlohn ab dem 1. Januar 2015 kommen und bundesweit 8,50 Euro pro Stunde betragen soll. Zwar können die Tarifpartner auch noch Abschlüsse vereinbaren, die darunter liegen, aber ab spätestens 2017 sollen 8,50 Euro verpflichtend als Untergrenze gelten.<sup>11</sup>

Die Höhe des allgemein verbindlichen Mindestlohns soll danach in regelmäßigen Abständen von einer siebenköpfigen Kommission der Tarifpartner festgelegt werden.

Im Hinblick auf die Regelungen im SGB II zur Anrechnung von Einkünften wird durch die Mindestlohnregelungen perspektivisch erwartet, dass die Anzahl der sog. Aufstocker zurückgeht und somit auch die Kommunen, also auch die Stadt Brandenburg an der Havel, hinsichtlich der KdU-Ausgaben spürbar entlastet werden.

Im Jahr 2014 werden für KdU und die weiteren kommunalen SGB-II-Ausgaben insgesamt 23.438 TEUR geplant. Eine Reduzierung der kommunalen Ausgaben von lediglich 2% würde ab 2017 eine Ausgabenreduzierung von knapp 500 TEUR bedeuten. Zur Ermittlung eines genaueren Konsolidierungsbeitrages ist eine umfassende Analyse über die Situation der Bedarfsgemeinschaften und insbesondere der sog. Aufstocker erforderlich. Diese Analyse kann bis zum Haushaltsplan 2015 erfolgen.

### **Konsolidierungsbeitrag/Wirkung:**

**Umsetzungs-/Bearbeitungsstatus:** in Bearbeitung

---

<sup>11</sup> Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD in der 18. Legislaturperiode: „Deutschlands Zukunft gestalten“, Kapitel Moderne Arbeitsrecht, Seite 49